Dr. Hilmar Krüger

Referent in der Bundesstelle für Aussenhandelsinformation (Köln)
Lehrbeauftragter an der Universität Köln

ÜBERBLICK ÜBER DAS PRIVATRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

Inhalt

A. Begriffsklärungen 100

B. Historischer Hintergrund 101
I. Bis zur Rezeption europäischen Rechts 101
II. Rezeption europäischen Rechts 104

C. Geltendes Recht in Ägypten 108
I. Vorbemerkung 108
II. Vorgeschichte 109
III. Quellen des Zivilgesetzbuches 110
IV. Übersicht über das Zivilgesetzbuch 110
1. Allgemeiner Teil 110
2. Schuldrecht: Allgemeine Lehren 111
3. Sonderfragen 114
a) Vertragsfreiheit 114
b) Zinsproblematik 116
aa) Grundsätzliches 116
bb) Ägypten 121
cc) Vereinigte Arabische Emirate 121
dd) Libyen 123
ee) Algerien 124
ff) Zwischenergebnis 125
4. Schuldrecht: Besonderer Teil 125
a) Überblick 125
b) 'gharar'-Verträge 126
5. Sachenrecht 127
6. Art. 1 ZGB 128

D. Ägyptischrechtlich beeinflusste Staaten 129

I. Syrien 129
II. Irak 129
III. Libyen 130
IV. Kuwait 131
V. Zwischenergebnis 133
VI. Qatar 134
VII. Somalia 135
VIII. Algerien 136
IX. Jordanien 137
X. Afghanistan 138
XI. Arabische Republik Jemen 138
XII. Sudan 139
XIII. Vereinigte Arabische Emirate 140
XIV. Bahrain 141

E. Zusammenfassung 141

F. Fussnoten 144

G. Abkürzungsverzeichnis 166

Het is voor mij een genoegen en een eer om als eerste Duitser voor U te mogen spreken ter gelegenheid van het vijfde symposium van Uw vereniging in Leiden[1]. Met de stichting en de aktiviteiten van de RIMO bent U ons in Duitsland vóór, want bij ons is het tot nu niet mogelijk geweest een dergelijke vereniging te stichten. Wij hebben totnutoe – het vorig jaar (april 1986) – alleen een Duits-Turkse juristenvereniging in Hamburg opgericht, maar die is nog niet in de openbaarheid getreden[2].

Helaas is mijn Nederlands – zo als U hoort – zo slecht dat ik mijn voordracht over het privaatrecht van enige staten in het Nabije en Midden Oosten in het Duits moet houden. – Ik hoop echter dat U mij zult verstaan.

A. Begriffserklärungen

Ursprünglich bin ich gebeten worden, einen 'Überblick über das Privatrecht der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens' zu geben. Über dieses Thema kann man leicht eine Vorlesung über mehrere Semester halten, ohne dass der Stoff ausgeht.

Der Begriff 'Naher und Mittlerer Osten' ist kein juristischer, sondern ein geographischer, vielleicht auch ein politischer. Die Geographen interpretieren ihn im übrigen höchst unterschiedlich. Soweit ich die Veröffentlichungen der RIMO bisher verfolgt habe, verstehen Sie unter dem Begriff etwa die 21 Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, die Türkei, den Iran, Afghanistan und z.T wohl auch Pakistan. D.h., Staaten mit ganz überwiegend oder ausschliesslich muslimischer Bevölkerung, bzw. die Staaten, in denen die drei orientalischen Hauptsprachen Arabisch, Persisch und Türkisch gesprochen werden. Innerhalb der mir zur Verfügung stehenden Zeit kann ich jedoch schwerlich sinnvoll über die Rechtsordnungen von 25 Staaten sprechen. Selbst wenn ich jetzt mein Referat auf die Staaten des ägyptischen Rechtskreises beschränke, wird es äusserst knapp.

Ferner: Unter den Begriff 'Privatrecht' gehören aus deutscher - und wohl auch aus niederländischer - Sicht u.a. das gesamte Bürgerliche Recht, das Handelsrecht sowie das internationale Privatrecht. Den Schwerpunkt lege ich - wie zuvor verabredet - auf das vermögensrechtliche Privatrecht (hauptsächlich Schuld- und Sachenrecht) und zwar primär auf das Schuldvertragsrecht sowie auf einige Aspekte der Lehren des Allgemeinen Teils des Privatrechts. Der Bereich des nichtvermögensrechtlichen Privatrechts - speziell das Familien- und Erbrecht - der im Orient oft unter dem Terminus 'statut personnel' ('ahwāl ash-shakhsīya')[3] zusammengefasst wird[4] - bleibt ausser Betracht. Dasselbe gilt für das internationale Privatrecht und weitestgehend für das Handelsrecht. Selbst wenn ich mein Thema räumlich und inhaltlich in dieser Weise begrenze, kann ich Ihnen nur einen sehr kursorischen Überblick geben. Ich hoffe immerhin, dass wenigstens deutlich wird, welche Rechtsnormen auf diesem Gebiet in den einzelnen Staaten gelten.

B. Historischer Hintergrund

I. Bis zur Rezeption europäischen Rechts

Man kann davon ausgehen, dass im 'dār al-islām'[5] bis etwa in die Mitte des 19. Jahrhunderts grundsätzlich islamisches Recht (die 'shari'a')[6] gegolten hat, soweit nicht in einzelnen Bereichen insbesondere im Osmanischen Reich ein staatliches Gesetz ('qānūn' oder 'qānūnname')[7] erlassen worden war. Die 'shari'a' galt in jedem Fall für die Stadtbewohner. Für die Landbevölkerung waren teilweise abweichende Bestimmungen massgeblich; denn 'es darf als Binsenweisheit gelten, dass das islamische Recht ein städtisches Recht ist'[8].

Vorsorglich noch zur Klarstellung: Die 'shari'a' ist reines Juristenrecht, niedergelegt in privaten Sammlungen anerkannter Autoritäten. Die Rechtslehre - nicht der staatliche Gesetzgeber -bildet die Quelle (theoretisch) allen Rechts. In den Worten von Gräf: 'Die Legislative des Islams ist die Exegese seiner kanonischen Texte.'[9]

Insbesondere im Handels-, teilweise auch im Vertragsrecht hat jedoch weitgehend immer Handelsgewohnheitsrecht und/oder Handelsbrauch ("urf at-tidjārī') gegolten, das/der nur teilweise an die 'shari'a' angelehnt war. Oft hat man sich im Handels(gewohnheits)recht nur bestimmter äusserer Formen der 'shari'a' bedient[10]. D.h., die Parteien schliessen anstelle eines von ihr verbotenen Rechtsgeschäfts einen Vertrag, der von der Verbotsnorm zwar nicht erfasst wird, jedoch gerade den Erfolg herbeiführen soll, den das Verbotgesetz verhindern will (und für nichtig erklärt). Es handelt sich also im Sinne der 'shari'a' um Umgehungsgeschäfte. Insoweit hat sich übrigens speziell bei den Hanafiten eine besondere Gattung in der Rechtsliteratur entwickelt, die sog. 'kutub al-hiyal' (Bücher über Rechtskniffe)[11].

Das Paradebeispiel dieser Art von Umgehungsgeschäften ist zweifellos der 'bai' al-'ina' oder 'bai' mukhātara'[12], der als contractus mohatrae auch im mittelalterlichen Europa zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots angewandt worden ist[13]. Um das Zinsverbot zu umgehen, wird, ohne gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstossen, eine Art Kreditkauf getätigt, der dem Verkäufer/Darlehensgeber durch den Abschluss von zwei fingierten Kaufverträgen Zinsen einträgt.

Im übrigen spielen auch Brauch und Sitte ("urf' und "āda') zur Lückenfüllung von nicht 'shari'a'-rechtlich geregelten Tatbeständen eine

erhebliche Rolle. Soweit derartige gewohnheitsrechtliche Regeln – primär im Wirtschaftsverkehr – nicht ausdrücklich gegen die 'shari'a' verstossen und im allgemeinen oder in bestimmten Gegenden dauerhaft befolgt werden, gelten sie als zulässig[14]. In der Zeit der Entwicklung der 'shari'a' ist auch festzustellen, dass gewohnheitsrechtliche Institute Bestandteil des islamischen Rechts geworden sind. Das hierfür bekannteste Beispiel ist wahrscheinlich der Werklieferungsvertrag ('istisnā')[15], über den die Hauptquellen der 'shari'a' – Koran und 'sunna' – schweigen. Dennoch ist dieser Vertragstyp, weil im Geschäftsleben üblich, Bestandteil des islamischen Rechts geworden[16].

Dass neben all diesem unter der nichtsesshaften Bevölkerung, also den Beduinen, spezielle Regeln galten[17] und Nichtmuslime im 'dār al-islām' im Bereich des 'statut personnel' Sonderregeln unterlagen[18], sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt.

Man möge ferner nicht ohne weiteres meinen, dass die 'shari'a' trotz ihrer grundsätzlichen Unwandelbarkeit seit der Schliessung des 'bāb al-idjtihād'[19] (etwa Ende des 9./Anfang des 10. Jahrhunderts) völlig unverändert bis in das 19. Jahrhundert (oder bis in die Gegenwart) gegolten hat. Diese Ansicht wird vielfach von Islamkundlern vertreten, weil sie im wesentlichen nur mit den klassischen Rechtswerken arbeiten, das nachklassische Recht – bis in die jüngste Zeit – weitgehend vernachlässigen sowie im übrigen, soweit ich sehe, wohl fast nie 'fatāwā' (Rechtsgutachten)[20] oder Gerichtsentscheidungen (enthalten in den gerichtlichen 'sidjillāt') ausgewertet haben. Zuzugeben ist, dass von den zwischen 800 bis etwa 1800 verfassten Rechtsbüchern (hier geht es nur um die 'furū'-Werke) mehr oder weniger jedes als autoritativ oder klassisch angesehen werden kann, wobei einzelne –je nach Geschmack – als massgeblicher als andere betrachtet werden (können). Insoweit sind in der Tat nur recht selten Entwicklungen zu beobachten. Insbesondere werden z.B. alte Rechtsinstitute aus der Anfangsphase der 'shari'a' regelmässig tradiert, auch wenn sie inzwischen ihre Bedeutung längst verloren haben. Vor dem Beginn des westlichen Einflusses sind die theoretischen islamischrechtlichen Kompendien von einer – aus europäischer Sicht – fast unglaublichen Konstanz. Abweichungen bestätigen lediglich die Regel[21]. Immerhin sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass gelegentlich der Inhalt wichtiger 'fatāwā', worauf schon Snouck Hurgronje hingewiesen hat, in die 'furū'-Werke aufgenommen und damit Bestandteil des Rechtssystems geworden ist[22].

Will man feststellen, in welcher Weise sich die 'shari'a' im Laufe der Jahrhunderte in der praktischen Anwendung entwickelt hat, wie ihre Normen im Einzelfall interpretiert worden sind usw., so ist es unerlässlich, auf Gerichtsentscheidungen und auf Rechtsgutachten ('fatāwā') zurückzugreifen; denn primär hier findet man die entscheidenden Quellen. Diese Arbeiten sind bisher jedoch noch kaum in Angriff genommen worden. Erst wenn diese Quellen eingehend untersucht werden, erhält man ein zutreffendes Bild der Realität; insbesondere davon, inwieweit die Normen der 'shari'a' praktische Bedeutung hatten oder nicht. Alles andere muss zwangsläufig Spekulation bleiben[23].

Die Rechtsprechung weicht nämlich häufig durchaus von der 'shari'a' ab. Will man Entwicklungen nachzeichnen, müssen also Gerichtsentscheidungen untersucht werden, wie es z.B. Jennings[24] in vorbildlicher Weise getan hat. Erst dann können Schlussfolgerungen gezogen werden. Diese ergeben beispielsweise, dass 'over the course of four Ottoman centuries there are likely to have been changes in the legal-judicial practice concerning credit and interest which will surprise those who hold that Islam and the sharia were stagnant'[25].

Von Bedeutung zum Verständnis der derzeitigen Rechtslage im Orient ist schliesslich die sog. 'siyāsa'[26], die 'Leitungs- und Steuerungskompetenz des Staates'[27]. Obwohl die 'shari'a', nach der Theorie unbestritten als allumfassende und abschliessende Regelung des gesamten menschlichen Verhaltens gilt, so dass begrifflich kein Raum für den Erlass neuer Gesetze bleibt, wird dem jeweiligen Herrscher das Recht zugestanden, aufgrund der 'siyāsa' Normen zu setzen, die für die Rechtsunterworfenen verbindlich sind. Auf diese Weise erlassene Massnahmen, die aus der 'siyāsa' des Herrschers fliessen, sind legitim. Selbst normwidrige Bestimmungen, die vom Sultan erlassen werden, sind nicht nichtig, sondern gelten als Schöpfung neuen Rechts.

In der klassischen Zeit (8. – 11. Jahrhundert) werden die aus der 'siyāsa' resultierenden rechtlichen Bestimmungen nicht als Teil der 'shari'a' angesehen. Sie bleiben – mit einer gewissen Ausnahme bei den Mālikiten– als 'qānūn' von ihr getrennt, werden also nicht in die 'shari'a' inkorporiert. In späterer Zeit ist jedoch auch bei den Hanafiten – der massgeblichen Rechtsschule im Osmanischen Reich – nachzuweisen, dass der 'qādī' (Richter) vom Sultan kraft der 'siyāsa' erlassene Gesetze anzuwenden hat, weil er bei der Rechtsprechung als Vertreter des Herrschers handelt. Auf

diese Weise entsteht ein Grenzbereich zwischen 'qānūn' und 'shari'a', wobei es durchaus vorkommen kann, dass ein staatliches Gesetz der 'shari'a' vorgeht, selbst wenn es ihr widerspricht[28]. Im Rahmen der 'siyāsa' entwickelte Rechtsinstitute werden im übrigen teilweise nach und nach auch als Bestandteil des islamischen Rechts angesehen. Das bekannteste Beispiel ist der sog. 'diwān al-mazālim' (Board of Grievances), das wohl bedeutendste Gericht in Saudi-Arabien[29].

Soweit also heute in den nah- und mitteiöstlichen Staaten Gesetze erlassen werden, können sich die jeweiligen Gesetzgeber auf ihre 'siyāsa' berufen und tun dies gelegentlich auch insbesondere in Staaten, in denen die 'shari'a' noch eine wichtige Rolle spielt.

II. Rezeption europäischen Rechts

Wie allgemein bekannt, ist das vermögensrechtliche Privatrecht – anders als das Familien- und Erbrecht – in allen orientalischen Staaten heute nicht mehr primär durch die 'shari'a' geprägt. Die beiden Sonderfälle Saudi-Arabien und Oman lasse ich beiseite. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind in diesem Bereich europäische Rechtsinstitute und zum Teil ganze Kodifikationen übernommen worden[30].

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Es geschah in vielen Fällen keineswegs wegen innerer Reformbestrebungen, sondern häufig aufgrund politischen Drucks der europäischen Grossmächte. Hinzu kommt, dass die 'shari'a' oft auch nicht den Anforderungen des modernen Wirtschafsverkehrs entspricht. Um im Einzelfall aufgrund von 'shari'a'-Vorschriften zu einer Lösung zu gelangen, müssten häufig anhand nur rudimentärer Quellen Rechtsregeln völlig neu entwickelt werden, weil der Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (anders als das Familien- und Erbrecht) in der Vergangenheit weitgehend 'lettre morte' gewesen ist und Rechtsnormen, die vor rund 1000 Jahren entwickelt worden sind, einfach nicht auf wirtschaftliche Sachverhalte passen können, die jetzt rechtlich zu bewältigen sind.

Man unterscheidet im Orient seither – gänzlich unislamisch – zwischen der 'weltlichen' und 'geistlichen' Rechtssphäre[31]. Soweit Gegenstände der geistlichen Sphäre zugerechnet werden, blieb und bleibt für sie weiterhin völlig oder hauptsächlich (von Staat zu Staat verschieden) das traditionelle islamische Recht massgebend. Dies gilt vornehmlich für das

nichtvermögensrechtliche Privatrecht (also das Familien- und Erbrecht) wegen seiner engen Bindung an den Koran und die islamische Tradition[32]. Insoweit spielen, soweit Kodifikationen erlassen worden sind, auch die verschiedenen Rechtsschulen/Riten ('madāhib') noch eine erhebliche Rolle. Oft handelt es sich bei diesen Gesetzbüchern nämlich lediglich um Zusammenstellungen von Normen des in dem betreffenden Staat massgeblichen 'madhab', dessen Regeln zur Interpretation des Gesetzes oder zur Lückenfüllung weiterhin anzuwenden sind[33]. Im übrigen wird von den Modernen insoweit häufig auch von dem 'talfiq' Gebrauch gemacht; d.h., aus praktischen oder sonstigen Erwägungen werden einzelne Normen anderer (als der massgeblichen) Rechtsschule übernommen. Begonnen worden ist damit bereits im Osmanischen Reich anlässlich der ersten familienrechtlichen Kodifikation im Jahre 1917[34].

In der weltlichen Sphäre (Schuld-, Sachen-, Handels-, und Verfahrensrecht) wurden und werden dagegen auch heute noch Gesetzbücher nach kontinentaleuropäischem Vorbild erlassen. Begonnen haben damit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Osmanische Reich und Ägypten. Ägypten war zwar zu jener Zeit nominell noch Teil des Osmanischen Reiches; es folgte jedoch nicht dessen rechtsreformerischen Mustern. Ägypten ist von Anfang an eigene Wege gegangen und führte die Verwestlichung und Laizisierung seines Rechtssystems teilweise sogar weiter als das Osmanische Reich.

Hier im Osmanischen Reich – nicht aber in Ägypten – wurde am Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Erlass der Mecelle (1869 – 1876) das islamische Schuld-, Sachen- und Verfahrensrecht des hanafitischen Ritus zum erstenmal in der islamischen Welt in der Form eines Gesetzbuchs zusammengestellt[35], wobei im übrigen nicht ganz klar ist, ob es sich bei ihr um eine Kodifikation oder nur um eine Kompilation der 'shari'a' handelt[36]. Wie dem auch immer sei: Die Mecelle spielte in den Nachfolgerstaaten des Osmanischen Reiches bis in die jüngste Gegenwart – d.h. bis zum Erlass moderner Kodifikationen (z.B in Israel, Jordanien und Kuwait) – eine erhebliche Rolle. Auf sie wird im übrigen auch heute noch in den arabischen Staaten, in denen islamisches vermögensrechtliches Privatrecht gilt, gern als Rechtsquelle zurückgegeriffen, selbst wenn die osmanische Mecelle dort formell nie geltendes Recht war[37].
Die im Osmanischen Reich und in Ägypten vor mehr als 100 Jahren begonnene Entwicklung ist bis in die allerjüngste Gegenwart zu beobachten, wenngleich seit Mitte der 70er Jahre dieses Jahrhunderts gewisse

Rückbesinnungen auf die eigene islamische Rechtstradition[38] auch in den im letzten Jahrzehnt in Kraft getretenen arabischen Zivilgesetzbüchern nachweisbar sind. Z.B. sind die Zivilgesetzbücher der Arabischen Republik Jemen (1979) und der Vereinigten Arabischen Emirate (1985) keineswegs mehr so europäisch- (präziser: französisch-) rechtlich geprägt wie das ägyptische oder syrische ZGB. Dem arabischen juristischen Modernismus, der von Ägypten ausgeht, geht es nämlich darum darzulegen, dass das traditionelle islamische Recht mit den in Europa entwickelten Methoden reformiert werden kann, um seine frühere Aufgabe wieder voll übernehmen zu können[39].

Im Ergebnis finden wir heute im Nahen und Mittleren Osten im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts eine unterschiedlich intensive Europäisierung: Auf der einen Seite beispielsweise die Türkei, in der praktisch nur schweizerisches Recht gilt[40], auf der anderen Seite Saudi-Arabien, das insoweit grundsätzlich der 'shari'a' des hanbalitischen Ritus folgt[41]. Hauptsächlich existieren jedoch Mischsysteme mit einem unterschiedlichen Grad der Europäisierung.

Ferner sei als Zwischenergebnis festgehalten: Mit Ausnahme der Türkei[42] besteht heute in den meisten orientalischen Staaten im Bereich des Privatrechts ein Dualismus. Das vermögensrechtliche Zivilrecht (weitgehend einschliesslich das Personenrechts), das Handelsrecht und das internationale Privatrecht beruhen im Prinzip auf europäischen Vorbildrechtsordnungen, wobei das französische Recht die grösste Rolle spielt. Der Bereich des 'statut personnel' (Familien- und Erbrecht) ist dagegen weiterhin eine Domäne der 'shari'a'. Mischformen unterschiedlichster Art sind von Staat zu Staat festzustellen. Mit allgemeinen Aussagen sollte man sich deshalb sehr zurückhalten.

Gesetzgebungstechnisch hat dieser Dualismus in den arabischen Staaten zur Folge, dass das Familien- und Erbrecht nicht in den Zivilgesetzbüchern, sondern in besonderen Gesetzen über den 'statut personnel' behandelt wird, soweit es bisher nicht völlig unkodifiziert geblieben ist. Arabische Autoren sprechen heute davon, dass es folgerichtig sei, diese Gebiete nicht in die Zivilgesetzbücher zu inkorporieren, weil sie auf göttlicher Offenbarung beruhten und zu ihrer Interpretation primär die 'fuqahâ'' zuständig seien[43]. Festgehalten sei abschliessend an dieser Stelle, dass auch in den arabischen Staaten, in denen das Familien- und Erbrecht bisher allein auf der 'shari'a' beruht, eine Tendenz besteht, diese Gebiete gesetzlich zu regeln, wie

jüngste Beispiele in Kuwait oder Bahrain zeigen[44]. In den drei nichtarabischen Staaten Afghanistan, Iran und Türkei besteht übrigens dieser Dualismus nicht. Deren Zivilgesetzbücher enthalten auch das Familien- und Erbrecht.

C. Geltendes Recht in Ägypten

I. Vorbemerkung

Bei diesen wenigen Bemerkungen zur Rechtsgeschichte und Entwicklung des geltenden Rechts lasse ich es bewenden und komme nun zum gegenwärtigen Rechtszustand in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises[45].

Ein Hinweis ist vielleicht noch angebracht: Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches am Ende des Ersten Weltkrieges entstanden eine Reihe neuer arabischer Staaten, die z.T. zunächst noch das osmanische Recht beibehielten, andere begannen relativ schnell mit dem Erlass eigener Gesetze, andere behielten die 'shari'a' bis heute grundsätzlich bei. In der arabischen Welt unterscheidet man danach herkömmlich zwischen den 'bilâd al-madjalla', den 'bilâd at-taqnin al-madanî al-hadît' und den 'bilâd ash-shari'a'; d.h., den 'Ländern der Mecelle', den Ländern der modernen Zivilgesetzgebung' und den 'Ländern des islamischen Rechts'[46]. Zu den ersten gehört z.B. lange Jordanien, zu den zweiten Ägypten und zu den dritten Saudi-Arabien. Der Maghreb und die beiden nichtarabischen Staaten Iran und Türkei gehen eigene Wege.

Schliesslich noch: Verfassungsrechtliche Fragen bleiben im Nachfolgenden absichtlich weitgehend ausser Betracht. D.h., Fragen im Zusammenhang mit der Problematik, ob die 'shari'a' aufgrund Verfassungsrechts eine Quelle, eine Hauptquelle, die Hauptquelle oder die Quelle der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten ist[47]. Für das geltende Recht spielen diese Fragen zwar eine gewisse Rolle, aber es kommt für das vermögensrechtliche Privatrecht meist (noch) nicht entscheidend darauf an. Dabei wird nicht verkannt, dass sich dies in Zukunft möglicherweise ändern wird[48].

Wegen der überragenden Bedeutung des ägyptischen Zivilrechts für eine Vielzahl orientalischer Staaten muss selbstverständlich mit diesem Rechtssystem begonnen werden. Es ist - wie zu zeigen sein wird - gleichsam ein Mutterrecht mit inzwischen vielen Töchtern und auch schon Enkeln. Es strahlt seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1949 in bisher ungebrochener Kraft auf viele nah- und mittelöstliche Staaten aus, was von den europäischen Rechtsvergleichern - wie mir scheint - noch nicht ausreichend gewürdigt worden ist. Dass dieses Gesetzbuch von Anfang an nicht nur für Ägypten gedacht war, ist eindeutig. Sein Schöpfer und bisher bester Kommentator Sanhûrî schreibt schon 1952 in dem Vorwort seines

grossen Kommentars zum ägyptischen ZGB völlig zutreffend, wie sich im Nachhinein erwiesen hat: 'Das ägyptische Gesetzbuch eröffnet eine neue Ära nicht nur in Ägypten, sondern auch in den arabischen Bruderstaaten Syrien und Irak'[49].

Deshalb also zunächst zum ägyptischen Recht, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier die derzeitige lex lata dargestellt wird. Bekannt ist, dass in Ägypten teilweise auch Tendenzen vorhanden sind, die geltenden Normen zu ändern und schrittweise wieder die 'shari'a' einzuführen[50]. Dies gilt z.B. für die Muslimbruderschaft, die mit einer kleinen Gruppe im Parlament vertreten ist[51].

II. Vorgeschichte

In Ägypten wurden Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Institutionalisierung moderner Gerichte[52] zunächst der 'code civil mixte', (1875) und einige Jahre später der 'code civil indigène' (1883) erlassen[53]. Der erste wurde von den 'tribunaux mixte' der zweite von den 'tribunaux nationaux' angewandt. Das erste Gesetzbuch galt für Ausländer und für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Ägyptern. Der 'code civil mixte', verfasst von dem französischen Rechtsanwalt Manoury aus Alexandria, ist ein Auszug aus dem französischen Code civil; der 'code civil indigène' beruht zum grossen Teil auf dem 'code civil mixte'. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist das französische Recht lediglich unvollkommen übernommen und nur geringfügig den ägyptischen Verhältnissen angepasst worden.

Diese beiden Gesetze haben bis zum 15.10.1949 gegolten, als das neue Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 131/1948, in Kraft getreten ist. Das seither geltende ägyptische Zivilgesetzbuch beruht auf Vorarbeiten des französischen Professors E. Lambert und - entscheidend - des ägyptischen Professors, Richters, Rechtsanwalts und Politikers 'Abd ar-Razzâq Ahmad as-Sanhûrî (1895-1971). Sanhûrî, in Europa leider weitgehend unbekannt geblieben[54], ist wahrscheinlich der grösste arabische Jurist dieses Jahrhunderts, in jedem Fall - in den Worten von Castro - 'il maggior civilista arabo di questo secolo'[55].

III. Quellen des Zivilgesetzbuches

Quellen des ZGB sind die bis 1949 in Ägypten geltenden Gesetze, die zu ihnen ergangene umfangreiche Rechtsprechung, Regeln des islamischen Rechts sowie eine Reihe von Vorschriften europäischer Gesetzbücher. Den bedeutendsten Einfluss hat ohne jeden Zweifel der französische Code civil. Insgesamt ist das ägyptische Gesetzbuch französischrechtlich orientiert[56]. Das islamische Recht spielt nahezu keine Rolle; man muss schon suchen, um Regeln der 'shari'a' zu ermitteln. Es handelt sich dabei eher um relativ unbedeutende Vorschriften[57].

Eine ins einzelne gehende Wertung des Gesetzbuches kann an dieser Stelle sicher nicht vorgenommen werden. Festgehalten sei jedoch, dass Sanhûrî ein ganz vorzügliches Gesetzbuch konzipiert hat. Seine Qualität ergibt sich schon daraus, dass es bisher in mehr als zehn Staaten mit ganz unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Struktur rezipiert oder in modifizierter Form übernommen worden ist und sich offensichtlich überall bewährt.

Statt vieler sei noch einmal Castro zitiert, der sich intensiv mit dem Werk und der Person Sanhûrîs beschäftigt hat. Er schreibt ihm völlig zu Recht 'la rifondazione del diritto egiziano e arabo in generale' zu[58]. Sanhûrîs ägyptisches ZGB gemeinsam mit dem von ihm verfassten rund 12500 Seiten umfangreichen Kommentar[59] und seinen kleineren Veröffentlichungen hat durchaus gemeinarabischen Charakter. Die heute erzielte Rechtsvereinheitlichung in der arabischen Welt beruht auf Sanhûrîs Arbeiten. Seine 'Bücher haben faktisch den Rang von Rechtsquellen'[60] in den arabischen Staaten. Sie werden von den Gerichten der meisten arabischen Staaten zur Interpretation eigener gesetzlicher Bestimmungen und Lückenfüllung herangezogen. Das gilt auch für jene, in denen das ägyptische ZGB nicht übernommen worden ist[61].

IV. Übersicht über das Zivilgesetzbuch

1. Allgemeiner Teil

Im folgenden sei eine kurze Übersicht über den Inhalt des ZGB gegeben, wobei ich mich im wesentlichen auf einige Stichworte beschränken muss.

Es enthält in seinem 'Einleitenden Kapitel' die 'Allgemeinen Bestimmungen' (Art. 1 - 88). Geregelt werden neben einigen Grundnormen über die Rechtsanwendung (Art. 1 - 5) zunächst das intertemporale (Art. 6 - 9) und das internationale Privatrecht (Art. 10 - 28), wobei angemerkt sei, dass das ägyptische IPR hauptsächlich auf italienischen und (alten) polnischen Vorbildern beruht[62]. Nebenprodukt der Übernahme des ägyptischen ZGB in vielen Ländern ist damit auch die weitgehende Vereinheitlichung der Kollisionsrechte der arabischen Staaten[63].

An die Vorschriften über die Rechtsanwendung schliesst sich an das Recht der natürlichen und juristischen Personen (Grundsätze, Vereine, Stiftungen; Art. 29 - 80). Da das Recht der natürlichen Personen weitgehend im ZGB (Art. 29 - 51) geregelt ist, gilt es für alle Ägypter unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Es ist nicht mehr Teil des traditionellen 'statut personnel'-Rechts mit unterschiedlichen Vorschriften je nach der Religionszugehörigkeit des Betroffenen. Abgeschlossen wird das Einleitende Kapitel mit Normen über die Sache (Begriff, bewegliche und unbewegliche Sachen, verbrauchbare Sachen, wesentliche Bestandteile usw.; Art. 81 - 88).

Im übrigen ist das ZGB in zwei grosse Hauptteile gegliedert: Teil 1 (Art. 89 - 801) enthält das, was im deutschen BGB im wesentlichen im Allgemeinen Teil (Rechtsgeschäftslehre, Verjährung z.B.) und im Schuldrecht zusammengefasst wird. Teil 2 (Art. 802- 1149) regelt das Sachenrecht.

2. Schuldrecht: Allgemeine Lehren

Der erste Hauptteil des ZGB ist in zwei Bücher gegliedert: 1. Allgemeines über die Obligationen ('l-iltizâmât') in Art. 89 - 417; 2. Die benannten oder Nominatverträge ('al-'uqûd al-musammât') in Art. 418 - 801, also der Besondere Teil des Schuldrechts.

Der Allgemeine Teil regelt in seinem ersten Kapitel die Quellen der Obligationen ('masâdir al-iltizâm): Zunächst die praktisch wichtigste, den Vertrag ('al-'aqd') in Art. 89 - 161 (Zustandekommen, Objekt, causa ('sabab')[64], Nichtigkeit, Wirkungen und Beendigung). Es folgen die einseitigen Rechtsgeschäfte, wie z.B die Auslobung (Art. 162); danach die unerlaubten Handlungen (Art. 163 - 178); dann die in einem Abschnitt zusammengefassten Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 179 - 187)[65] und die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 188 - 197) - die sog. Quasidelikte also gemeinsam behandelt. Das Ende dieses Kapitels bildet als fünfter Abschnitt die Obligationen unmittelbar aufgrund Gesetzes (Art. 198).

Das zweite Kapitel (Art. 199 - 264) befasst sich mit den Wirkungen der Obligationen: Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Arten der Sicherungen der Gläubiger, Zurückbehaltungsrecht usw. Das dritte Kapitel (Art. 265 - 302) behandelt die einzelnen Arten der Schuldverhältnise und enthält Regeln über Bedingungen, Befristungen, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. Wichtig ist, dass Gesamtschuldner- oder Gesamtgläubigerschaft kraft Gesetzes nicht vermutet wird. D.h., eine solidarische Haftung der Schuldner tritt nicht ein, sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist oder sich im Einzelfall aus dem Gesetz ergibt (Art. 279).

Das vierte Kapitel (Art. 303 - 322) regelt unter dem Oberbegriff Übertragung der Verbindlichkeit ('intiqāl al-iltizām') die Forderungsabtretung ('hawāla l-haqq') und die Schuldübernahme ('hawāla d-dain'). Ein Gläubiger kann seine Forderung an einen Dritten abtreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ohne dass der Schuldner zustimmen muss (Art. 303). Ebenso wie in Frankreich (Art. 1690 Cc) erwirbt der Zessionar Dritten gegenüber die Forderung erst durch die förmliche Mitteilung der Abtretung ('signification') an den Schuldner (Art. 305). Solange diese nicht bewirkt ist, kann der Schuldner weiterhin mit befreiender Wirkung an den Zedenten leisten[66].

Dies ist eine recht erhebliche Abweichung vom islamischen Recht, das - wie wohl bekannt - die Abtretung einer Forderung (jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Schuldners) grundsätzlich nicht kennt und im übrigen im Rahmen des schillernden Rechtsinstituts der 'hawāla' nicht einmal klar zwischen Schuldübernahme und Forderungsabtretung (soweit überhaupt zulässig) scheidet[67]. Möglicherweise sind diese Normen das ägyptischen ZGB deshalb auch nicht in alle arabischen Zivilgesetzbücher, soweit sie grundsätzlich der Struktur und dem Aufbau des ägyptischen folgen, übernommen worden (z.B nicht in Jordanien).

Das fünfte Kapitel (Art. 323 - 388) behandelt das Erlöschen der Schuldverhältnisse: Erfüllung, Hinterlegung, Novation, Aufrechnung, Konfusion, Schulderlass und die Verjährung. Die sog. regelmässige Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre (Art. 374), Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind bekannt. Im übrigen ist auch im ägyptischen Recht die Verjährung durch Einrede geltend zu machen. Der Richter berücksichtigt sie nicht von Amts wegen; sie ist also keine Einwendung (Art. 387). Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu

verweigern. Die verjährte Forderung bleibt jedoch als obligatio naturalis ('iltizām tabi'ī') bestehen und ist erfüllbar (Art. 386). Leistet also der Schuldner in Unkenntnis der Verjährung, so kann er das Geleistete nicht zurückverlangen[68].

Auch insoweit ist wieder eine Abweichung von den überkommenen Lehren der 'shari'a' festzustellen. Das islamische Recht kennt nämlich das Rechtsinstitut der Verjährung ('murūr az-zamān')[69] grundsätzlich nicht[70]. Gestützt wird dies auf ein dem Propheten Muhammad zugeschriebenes 'hadīt', wonach ein Anspruch oder Recht nicht durch Zeitablauf erlöschen kann[71]. Es bestehen keine festen Regeln darüber, innerhalb welcher Fristen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen sind; ein für die Rechtspraxis unbefriedigender Zustand. Dieser Grundsatz ist demgemäss seit Jahrhunderten insbesondere bei den Hanafiten reine Theorie; denn aufgrund eines 'fatwa' des wohl bedeutendsten osmanischen Scheichülislām Ebüsu'ūd (im Amt von 1545 - 1574) wird durch sultanischen Erlass bereits im Jahre 1550 festgesetzt, dass Ansprüche nach dem Ablauf von 15 Jahren von den Gerichten nicht mehr gehört werden[72]. Später sind weitere Verjährungsfristen für besondere Fälle eingeführt und in der Praxis der Gutachter und Gerichte befolgt worden[73].

Diese Regeln werden - teils mit abgewandelten Fristen - Ende des 19. Jahrhunderts Bestandteil der Mecelle (Art. 1660 - 1675). Insbesondere hat man als regelmässige Verjährungsfrist 15 Jahre beibehalten und zwar in der traditionellen Formulierung, dass eine Klage auf Zahlung einer Schuld usw. nach Ablauf dieser Frist nicht gehört wird (Art. 1660 Mecelle)[74]. Man formuliert - um die 'shari'a' nicht offen zu verletzen - z.B. nicht: Ansprüche auf Zahlung einer Schuld verjähren in 15 Jahren. Dies ist ein Beispiel dafür, wie der Sultan aufgrund seiner 'siyāsa' der Form nach nur verfahrensrechtliche Bestimmungen ändert, obgleich im Ergebnis neues materielles Recht eingeführt wird[75].

Obwohl damit zwischen dem geltenden ägyptischen Recht und der reinen 'shari'a' ein Widerspruch besteht, erscheint es angesichts der Entwicklung dieses Instituts in der islamischen Welt recht unwahrscheinlich, dass diese Frage - anders als z.B. das Zinsverbot[76] - in Ägypten - anders als z.B. jetzt im Iran[77] - zu einem Problemfall wird.

Zurück zum ägyptischen Schuldrecht: Im Anschluss an die Verjährungsbestimmungen folgten im Zivilgesetzbuch ursprünglich Regeln über den

Beweis von Verbindlichkeiten ('itbāt al-iltizāmāt'), die nach französischem Vorbild in das Gesetz übernommen waren (Art. 389 - 417) und den Allgemeinen Teil des Schuldrechts beschlossen haben. Sie sind inzwischen aufgehoben und durch das Gesetz Nr. 25/1968 über das Beweisverfahren ersetzt worden[78].

3. Sonderfragen

Soviel oder sowenig zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Zwei Probleme seien wegen ihrer grossen Bedeutung jedoch noch besonders hervorgehoben.

a) Vertragsfreiheit

Das ägyptische Recht kennt - anders als weitgehend die 'shari'a'- zweifelsfrei den Grundsatz der Vertragsfreiheit ('liberté contractuelle'). Meine Bemerkung zum islamischen Recht mag vielleicht den einen oder anderen irritieren, liest man doch heute in der Rechtsliteratur fast immer, dass auch der 'shari'a' dieser Grundsatz bekannt sei[79]. An dieser Stelle ist jedoch Vorsicht geboten. Wir haben es hier nämlich mit einem bisher kaum jemals detailliert untersuchten 'ikhtilāf al-madāhib' zu tun[80].

Bei Schacht[81] findet man in aller Deutlichkeit: 'islamic law does not recognize the liberty of contract'; bei Mahmasani[82] ebenso deutlich das Gegenteil: 'Freedom of contract is fundamental in the 'shari'a''. Für beide Ansichten liessen sich leicht Belege häufen. Dazu nur ganz kurz, denn der Widerspruch ist nur ein scheinbarer.

Schacht spricht vom Recht der Hanafiten, Mahmasani von dem der Hanbaliten und verallgemeinert dies ohne weiteres. Die Hanābila weichen aber insoweit offenkundig von den drei anderen sunnitischen 'madāhib' ab[83]. Im Osmanischen Reich, in dem hanafitisches Recht galt, kannte man den Grundsatz der Vertragsfreiheit z.B. noch nicht in der Mecelle (1869-1876)[84]. Die klassischen und späteren Werke der am weitesten verbreiteten Hanafiten kannten diesen Grundsatz sicher auch nicht. Sie konnten ihn u.a. wohl auch deshalb nicht kennen, weil das islamische Recht in den Worten von Gräf 'eine Interimsfunktion bis zum Jüngsten Gericht (hat). Es soll nicht einen unbegrenzten Fortschritt garantieren, sondern auf das von Gott vorherbestimmte Ziel der Geschichte vorbereiten'[85].

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist im Osmanischen Reich gesetzlich erst

1914 eingeführt worden und zwar - was Kenner der Materie nicht wundern wird - an relativ versteckter Stelle, nämlich in Art. 64 der Zivilprozessordnung[86], und nicht ohne vorherigen Druck der - insbesondere im Aussenhandel engagierten -Wirtschaft einschliesslich der Banken[87].

Man hat das in der 'shari'a' enthaltene Privatrecht damit formell unberührt gelassen und auf dem Umweg über eine Änderung von im Verfahrensrecht enthaltenen Vorschriften das Ergebnis erzielt, das man erreichen wollte. Diese Technik wird auch heute noch benutzt, um ohne förmliche Änderung der 'shari'a' Neuerungen einführen zu können[88]. Man ändert aufgrund der 'siyāsa' formell nur das 'Wie' (also verfahrensrechtliche Regeln), jedoch nicht das 'Was' (den Inhalt des Privatrechts). Materiell wird dies im Ergebnis dadurch zwar geändert, aber der Gesetzgeber setzt sich nicht dem Vorwurf aus, in die Normen der 'shari'a' eingegriffen zu haben[89].

Prüft man nun die Quellen derjenigen nach, die heute vom Grundsatz der Vertragsfreiheit im Rahmen der 'shari'a' ausgehen, wird man immer nur auf hanbalitische Autoritäten verwiesen, die an dieser Stelle - obwohl von den gleichen Quellen ausgehend wie z.B. die Hanafiten - anders argumentieren[90]. Das jedoch nur am Rande, denn die Erörterung dieser Problematik wäre einen eigenen Vortrag wert.

Zurück zu Ägypten: Art. 147 ZGB - Anklänge an den berühmten Art. 1134 Cc sind unüberhörbar - lautet in der offiziösen französischen Übersetzung des ZGB: 'Le contrat fait la loi des parties'. D.h., geschlossene Verträge binden die Parteien, und sie sind in der Ausgestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich frei. Anders als im Sachenrecht besteht im Schuldrecht kein Typenzwang. Für besonders wichtige und häufig vorkommende Verträge hat der Gesetzgeber zwar Regeln aufgestellt (benannte oder typische Verträge), den Parteien steht es jedoch frei, ihre schuldrechtlichen Beziehungen abweichend zu gestalten oder neue Vertragstypen zu entwickeln, die überhaupt nicht im Gesetz geregelt sind (atypische Verträge)[91]. Anders als im Sachenrecht gibt es keinen numerus clausus schuldrechtlicher Verträge; Leasing-, Factoring- oder Lizenzverträge[92] sind z.B. damit in Ägypten ohne weiteres zulässig.

b) Zinsproblematik

aa) Grundsätzliches

Ein zweiter Punkt, der im islamischen Orient heute oft eine Rolle spielt, ist die Frage des Zinses und des Zinsverbotes. Da zu diesem Thema gerade in jüngster Zeit viel - und gelegentlich auch Abstruses - geschrieben worden ist, sei es etwas ausführlicher erörtert.

Das ägyptische ZGB enthält z.B. in seinem Art. 226 Regelungen über die Verzugszinsen (4% in Zivil-, 5% in Handelssachen); vertraglich können Zinsen gemäss Art. 227 ZGB bis in Höhe von 7% vereinbart werden. Verzugszinsen sind gesetzliche Zinsen und stehen dem Gläubiger als Schadensersatz wegen verspäteter Leistung des Schuldners zu[93].

Es ist allgemein bekannt, dass das islamische Recht - primär abgeleitet aus Koran 2, 275[94] - das Verbot des 'ribâ' enthält[95]. Dieser Begriff wird im allgemeinen mit 'Wucher' übersetzt. Dies ist sicherlich zu eng und führt leicht zu Missverständnissen. Unter 'ribâ' fällt eindeutig nach späterer Interpretation der Quellen der 'shari'a' nicht nur der Wucher, z.B. im Sinne von Par. 138 BGB in Deutschland, sondern jeder nicht gerechtfertigte Überschuss (''iwad') aus einem Rechtsgeschäft. Voraussetzung eines wirksamen Rechtsgeschäfts ist - modern ausgedrückt - somit stets, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen[96]. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist der erzielte Überschuss 'ribâ'. 'Ribâ' ist danach in der 'shari'a' lediglich ein Unterfall der ungerechtfertigten Bereicherung ('fadl mâl bi-lâ 'iwad')[97].

Eine klassische Definition des Begriffs 'ribâ' enthält das hanafitische Standardwerk, die Multaqa l-abhur aus dem 16. Jahrhundert, gleichsam das Corpus Iuris Osmanorum. Im 'bâb ar-ribâ' (Abschnitt über den 'ribâ'), enthalten im 'kitâb al-buyû' (Buch über das Kaufrecht), wird 'ribâ' umschrieben als 'fadl mâl khâlin 'an 'iwad shurit li-ahad al-âqidain fi mu'âwadat mâl bi-mâl' (= ein Vermögensüberschuss ohne Gegenwert, der von einem der beiden Vertragspartner bei einem Austausch von Vermögen ausbedungen worden ist)[98]. Im übrigen werden die Einzelheiten des 'ribâ'-Verbots in den verschiedenen Rechtsschulen unterschiedlich ausgestaltet[99]. Bemerkenswert ist folgendes: Die Fragen im Zusammenhang mit dem Zinsverbot spielen in den klassischen Rechtswerken aller Riten ('madâhib') keine besondere Rolle. Man sucht in vielen Fällen vergeblich nach

Darlegungen des Zinsverbots im Zusammenhang mit Darlehen, und es gibt überhaupt keine für Verzugszinsen bei Schadensersatzansprüchen[100]. Bearbeitet werden im allgemeinen 'ribâ'-Probleme nur bei Tausch- oder Kaufverträgen. Obwohl an dem Grundsatz des Verbots des 'ribâ' wohl nie gezweifelt worden ist, bestehen in den Traditionen und in der späteren Ausgestaltung, wie bereits gesagt, erhebliche Meinungsunterschiede.

Frühe Autoren verstehen unter 'ribâ' lediglich den Zins bei Geschäften durch den Austausch von Gold, Silber und Lebensmitteln[101]. Andere gehen einen Schritt weiter und definieren 'ribâ' als den Überschuss (''iwad') bei einem Kauf oder Tausch von nach Mass und Gewicht bestimmbaren Gegenständen, den einer der beiden Vertragspartner ohne Entgelt erzielt[102].

Die im Zusammenhang mit Tausch und Kauf entwickelten 'ribâ'-Verbote sind wohl nur historisch zu erklären, nämlich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen auf der Arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert. Das 'ribâ'-Verbot erhält erst später seine eigentliche Bedeutung dadurch, dass es auf Darlehensgeschäfte übertragen und dabei jede Zinsforderung ausgeschlossen wird[103]. Dies wird in den traditionellen 'furû'-Werken jedoch nur gelegentlich klar dokumentiert. So findet man zwar in jedem dieser Rechtsbücher ein Kapitel über die Leihe (''âriya'), jedoch kein besonderes über das Darlehen ('qard'). Dies gilt selbst noch für die osmanische Mecelle, obwohl auch nach islamischem Recht - wie nach römischem - zwischen commodatum (Leihe nichtvertretbarer Sachen) und mutuum (Leihe vertretbarer Sachen; insbesondere Geld) differenziert wird[104]. Soweit Stellung genommen wird, gilt jedoch jede Vereinbarung anlässlich eines Darlehens ('qard'), die dem Darlehensgeber unentgeltlich einen Nutzen ('manfa'a') - insb. Zinsen - verschafft, als nicht gerechtfertigte Bereicherung und unzulässig[105].

Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, wenngleich das Problem in den arabischen Staaten heute immer wieder aktuell wird. Hingewiesen sei z.B. darauf, dass nach Art. 547 Nr. 1 des am 25.2.1981 in Kuwait in Kraft getretenen Zivilgesetzbuches, Gesetz Nr. 67/1980, nur ein zinsloses Darlehen ('iqrâd bi-ghair fâ'ida') zulässig ist. Jeder Nutzen ('manfa'a'), der zugunsten des Darlehensgebers vereinbart ist, wird gemäss Art. 547 Nr. 2 ZGB als unzulässiger Zins angesehen[106]. Im amtlichen Erläuternden Memorandum zu dieser Vorschrift wird u.a. ausgeführt, dass der 'Wucherer' ('murâbî') nach islamischem Recht mit Strafen bedroht wird, die Vereinbarung von Zinsklauseln in Darlehensverträgen verboten ist und derartige Verträge

nichtig sind[107].

Hinzugefügt sei jedoch, dass dies allerdings für die Geschäftspraxis in Kuwait alles ohne Belang ist; denn gemäss Art. 3 EinfG zum ZGB[108] bleiben Vorschriften in Sondergesetzen von den Regeln des ZGB unberührt. Hierunter fällt z.B. das gleichfalls am 25.2.1981 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 68/1980[109]. Gemäss Art. 102 HGB hat der Darlehensgeber Anspruch auf Zinsen aus einem kaufmännischen Darlehen ('qard at-tidjârt'), deren Höhe, falls nicht vertraglich festgelegt, dem gesetzlichen Zinsfuss in Höhe von 7% entspricht. Lediglich Zinsenzinsen ('fawâ'id 'alâ mutadjammid fawâ'id') sind im kaufmännischen Verkehr gemäss Art. 115 HBG unzulässig[110]. Im übrigen sei angemerkt, dass auch nach kuwaitischem Wertpapierrecht Zinsen zulässig sind (s. Art. 409, 483 HGB zum Wechsel).

Kuwait differenziert somit klar zwischen Zivil- und Handelsgeschäften. Im Zivilsachen wird den Regeln der 'shari'a' gefolgt, in Handelssachen ohne weiteres denen des modernen Geschäftsverkehrs[111].
Ferner sei noch erwähnt: Die Aufgabe, den Abschluss von 'ribâ'-Geschäften zu verhindern und Verstösse dagegen zu bestrafen, hatte früher im 'dâr al-islâm' nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (also der jeweils zuständige 'qâdî'), sondern die 'hisba'[112], eine Art Marktpolizei. Die Höhe des Strafmasses hing davon ab, wie intensiv der Verstoss gegen das 'ribâ'-Verbot war[113].

In der Geschäftspraxis[114] hat dies wohl alles keine allzu grosse - jedenfalls keine entscheidende - Rolle gespielt. Rechtlich zulässige Umgehungsgeschäfte vielfältiger Art waren - die Rechtschulen unterscheiden sich insoweit voneinander - weitgehend üblich[115].

Von erheblich grösserer Bedeutung ist aber folgendes: Es war keineswegs nur so, das die Praxis des Zinsnehmens im 'dâr al-islâm' durch Anwendung von 'hiyal' nolens volens geduldet und im übrigen Kreditgeschäfte auf Zinsbasis lediglich von Angehörigen nichtmuslimischer Minderheiten (den 'ahl ad-dimma') getätigt wurden. Dies liest man zwar heute oft bei muslimischen Autoren, und so wird es dementsprechend meist von europäischen Islamkundlern dargestellt[116]. Dies gibt die tatsächliche Situation jedoch nur ausschnittweise wieder. Die Rechtswirklichkeit sah anders aus. Die Darstellungen in den 'furû'-Werken sind nur von eingeschränktem Wert. Entscheidend ist: Kreditgeschäfte nebst Zinsvereinbarungen wurden von den

Gerichten wegen Verstosses gegen das 'ribâ'-Verbot im Zweifel nie als nichtig angesehen. Im Osmanischen Reich, das der 'shari'a' (hanafitischer Prägung) zur grössten tatsächlichen Geltung, die sie seit ältester Zeit je besessen hat, verhalf[117], war es auch unter Muslimen gang und gäbe, Zinsen zu nehmen und nicht gezahlte Zinsen gerichtlich einzuklagen. Selbst 'fatâwâ' (Rechtsgutachten) bestätigen diese Praxis[118]. Diese Rechtslage bestand übrigens nicht nur im Osmanischen Reich, sondern ganz allgemein im 'dâr al-islâm'[119].

Hinzuzufügen ist ferner, dass man sich im Osmanischen Reich kraft Gesetzes ('qânûn') auch nur dann strafbar machte, wenn die Darlehenszinsen eine bestimmte Höhe überschritten. Das Zinsnehmen in vertretbarer Höhe (etwa bis zu 10%) war contra lurem islamicum durch 'qânûn' ausdrücklich legalisiert[120].

Wenn heute also von muslimischen Juristen - im Zuge der Revitalisierung islamischer Wertvorstellungen - auf das 'ribâ'-Verbot zurückgegriffen wird, um bestimmte Handelspraktiken zu verhindern oder zu untersagen, so entspricht dies nur der theoretischen Konstrukton der islamischrechtlichen 'furû'-Werke, nicht jedoch der früheren Gerichtspraxis im 'dâr al-islâm'. Die Heutigen argumentieren konservativer als es ihre Vorväter getan haben. Dass es sich bei dem Verbot des 'ribâ' um 'a binding rule of law'[121] handelt, mag somit füglich bezweifelt werden. In dieser Form galt dies nur für die Ausführungen in den Rechtskompendien, keinesfalls aber für die Praxis der Gerichte.

Im übrigen handelt es sich bei dem islamischen Zinsverbot auch nicht, wie gelegentlich von muslimischer Seite behauptet wird, um ein durchgängiges allgemeines ethisches Prinzip, wie dies übrigens auch nicht das Zinsverbot im Alten Testament war[122]. Deutlicher als in der Multaqa kann man es kaum sagen: 'Lâ ribâ baina...l-muslim wa l-harbî fî dâr al-harb'[123]. D.h, ein Muslim darf von einem Nichtmuslim im nichtislamischen Territorium in rechtlich zulässiger Weise Zinsen nehmen. Das 'ribâ'-Verbot gilt nur im 'dâr al-islâm' und bei Rechtsgeschäften zwischen Muslimen im 'dâr al-harb'. Die Begründung hierfür ergibt sich aus den Kommentaren zur Multaqa[124] oder aus grösseren Rechtswerken[125]. Nichtmuslimisches Vermögen im 'dâr al-harb' wird als 'mubâh' angesehen, d.h. als rechtlich indifferent. Ist etwas nach der 'shari'a' 'mubâh', so sind alle Handlungen, die sich auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Gegenstand beziehen, vom Gesetz völlig freigestellt[126].

Folglich kann ein Muslim im 'dâr al-harb' auf jedem Weg ('tarîq') Vermögen der Nichtmuslime durch Rechtsgeschäft erwerben und Zinsen nehmen, solange er dabei nicht betrügerisch handelt. Dies ist ganz durchgängig die Rechtsauffassung der hanafitischen Sunniten und der imamitischen Schi'iten. Die drei anderen sunnitischen Rechtsschulen gehen allerdings nicht so weit und untersagen auch in derartigen Fällen die Zinsnahme, wie Nallino bereits vor 60 Jahren detailliert nachgewiesen hat[127]. Dass Muslime von Nichtmuslimen im 'dâr al-harb' ohne weiteres Zinsen nehmen dürfen, wird übrigens auch heute noch - selbst in der Türkei - von den "ulamâ" gelehrt[128].

Aus der zu Beginn dieses Abschnitte genannten Vorschrift des Koran (2, 275) wird heute insbesondere von den muslimischen Fundamentalisten ein allgemeines Zinsverbot abgeleitet, wenngleich vielfach von liberalen Muslimen zwischen Zinsen in angemessener Höhe und Wucher unterschieden wird[129]. D.h., Zinsen in geschäftsüblicher oder erträglicher Höhe sind zulässig, Wuchergeschäfte dagegen - wie z.B. in den Niederlanden[130] oder in Deutschland[131] - wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig. Diese Interpretation entspricht im übrigen auch, wie erwähnt, der Rechtslage und Rechtsprechung der 'Qâdî'-Gerichte im Osmanischen Reich. Es war nämlich keineswegs so, dass jede Zinsvereinbarung von diesen Gerichten als nichtig betrachtet worden ist.

Wie dem auch immer sei: Die gegenwärtige Tendenz in der islamischen Welt ist Ihnen sicher bekannt. Zinsprobleme berühren heute - anders als früher - das Grundverständnis. Der Begriff des 'ribâ' wird zum Teil dazu benutzt, sich politisch vom westlichen Wirtschaftssystem abzugrenzen und um eine eigene - spezifisch islamische - soziale Gerechtigkeit zu postulieren, deren Inhalt jedoch weitgehend im Unklaren bleibt[132]. Ein Teil der muslimischen Theologen, Juristen und Politiker war und ist geradezu besessen von der 'ribâ'-Problematik[133]. Sie spielt in vielen Staaten eine Rolle und macht den arabischen Kaufleuten sowie ihren europäischen Partnern und den Banken das Leben oft nicht gerade leicht. Die massgebenden arabischen Politiker, die zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem politischen Druck der Fundamentalisten abzuwägen haben, segeln häufig zwischen Scylla und Charybdis. Einige weitere Beispiele - Kuwait habe ich bereits erwähnt - mögen dies verdeutlichen.

bb) Ägypten

In Ägypten ist die ideologische Kontroverse zwischen Fundamentalisten und Liberalen um den 'ribâ' vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen worden[134]. Die Sachlage des Falles ist einfach: Ein ägyptischer Kaufmann liefert der Medizinischen Fakultät der berühmten Azhar-Universität einige chirurgische Instrumente und macht nach Fälligkeit der Forderung den Kaufpreis in Höhe von 592 äg. Pfund nebst 4% Zinsen ab Klageerhebung gerichtlich geltend. Im Verfahren trägt der Rektor der Azhar-Universität vor, Art. 226 ZGB (regelt den Verzugszins) sei wegen Verstosses gegen Art. 2 der Verfassung verfassungswidriges Recht und damit unanwendbar. Die Vorschrift lautet nach der Verfassungsänderung im Jahre 1980, soweit hier erforderlich: '...die Grundsätze der islamischen 'shari'a' sind die Hauptquelle der Gesetzgebung'[135].

Der VerfGH hat die Klage des Rektors der Azhar-Universität abgewiesen und sich dabei im wesentlichen auf den Grundsatz der Nicht-rückwirkung von Gesetzen gestützt. Er führt in seinem Urteil vom 4.5.1985 u.a. aus, dass der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen erst nach der Verfassungsänderung von 1980 an die Normen der 'shari'a' gebunden ist. Gesetze (wie das ZGB von 1948), die vor 1980 in Kraft getreten sind, werden von Art. 2 Verf. n.F. nicht berührt. Das Gericht stützt sich dabei im wesentlichen auf die 'travaux préparatoires' des Verfassungsänderungsgesetzes von 1980. Es stellt jedoch auch fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, früher (also vor 1980) in Kraft getretene Gesetze auf ihre Vereinbarung mit der 'shari'a' zu überprüfen und sie ggf. zu ändern, um sie mit ihr in Übereinstimmung zu bringen[136].

Diesem Grundsatzurteil, einem Markstein in der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Fundamentalisten[137], sind inzwischen auch andere ägyptische Gerichte gefolgt[138]. Man möge aber durchaus im Auge behalten, dass das Problem in Ägypten damit noch nicht ein für allemal entschieden ist. Die Sache ist zunächst lediglich aufgeschoben; denn der VerfGH hat im Ergebnis die Sachenentscheidung vermieden und sie dem Gesetzgeber übertragen. Die weitere Entwicklung bleibt damit abzuwarten.

cc) Vereinigte Arabische Emiraten

In anderen arabischen Staaten gibt es derartige Probleme selbstverständlich auch. Ein Beispiel, wie die Sache elegant gelöst werden kann, bieten jüngst

die Vereinigten Arabischen Emirate. Sie haben im Grunde denselben Weg gewählt wie Kuwait, dessen Situation ich bereits kurz dargelegt habe[139]. In den VAE ist vor etwa einem Jahr erstmals in ihrer Geschichte ein umfangreiches ZGB in Kraft gesetzt worden[140]. Das Recht des Darlehens ('qard') wird in dessen Art. 710-721 geregelt. Ein Verbot, das die Vereinbarung von Kreditzinsen ausdrücklich untersagt, wird zwar im Gesetz in dieser Form nicht ausgesprochen; der Begriff Zinsen wird nicht benutzt. Art. 714 ZGB meint dies jedoch eindeutig, denn Vereinbarungen, aufgrund derer sich der Darlehensgeber einen zusätzlichen Nutzen ('manfa'a zá'ida') für die Hingabe des Darlehens versprechen lässt, sind aufgrund dieser Vorschrift nichtig ('butlan'). Der Terminus 'manfa'a' dient in diesem Zusammenhang - in Übereinstimmung mit der traditionellen islamischrechtlichen Lehre -zweifelsfrei als Umschreibung des Zinses.

Die Gerichte in den VAE haben vor und nach dem Inkrafttreten des ZGB am 29.3.1986 höchst unterschiedlich über die Frage der Zulässigkeit von Kreditzinsen entschieden[141], obwohl der Oberste Gerichtshof bereits im Jahre 1981 die Art. 61 und 62 der Prozessordnung für die Zivilgerichte von Abu Dhabi, Gesetz Nr. 3/1970[142], für verfassungsmässig erklärt hat[143]. Er hat dies vornehmlich unter Bezugnahme auf Art. 148 der VAE-Verfassung von 1971 getan, nach dem alle vor ihrer Verkündung in Kraft getretenen Gesetze weitergelten, bis sie geändert oder aufgehoben werden. Die genannten Vorschriften aus Abu Dhabi enthalten Regelungen über Verzugs- und vertragliche Zinsen (9% in Zivil-, 12% in Handelssachen)[144]. Der Oberste Gerichtshof der VAE hat also in ähnlicher Weise argumentiert wie der ägyptische Verfassungsgerichtshof einige Jahre später.

Die Frage ist jedoch nach dem Inkrafttreten des ZGB im März 1986 besonders gravierend geworden. Banken haben schwarz gesehen: 'It will be a disaster for the banks'[145].

Um das Problem zu entschärfen, ist kürzlich Art. 1 ZGB durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1/1987 geändert worden[146]. Aufgrund dieser Gesetzesänderung bleiben bis zum Erlass eines Handelsgesetzbuches[147] alle bisher in Handelssachen geltenden Gesetze und Bestimmungen in Kraft. Der sachliche Geltungsbereich des ZGB ist damit erheblich eingeschränkt worden, so dass in den VAE nun zwar nicht in Zivil-, jedoch in Handelssachen weiterhin Zinsen berechnet werden können. In gleicher Weise hatten zuvor übrigens teilweise die Gerichte entschieden[148].

Weiterhin ist jetzt durch Erlass des Staatspräsidenten bestimmt worden, dass alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Banken und solche, die aus Verträgen mit Banken herrühren, nur noch vor den Zivilgerichten der VAE verhandelt werden dürfen. Alle rechtshängigen Verfahren müssen den Zivilgerichten übertragen werden[149]. D.h., 'shari'a'-Gerichten fehlt jetzt zur Streitschlichtung insoweit die Zuständigkeit. Damit ist auch verfahrensrechtlich klargestellt, dass nur noch Zivilgerichte zuständig sind. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil in den VAE eine gespaltene Gerichtsbarkeit besteht und das anzuwendende Recht (modernes oder traditionelles islamisches) vom jeweiligen Gericht abhängt[150].

dd) Libyen

Die VAE sind damit den gleichen Weg gegangen, wie es (Kuwait und) u.a. auch Libyen - trotz aller politisch laut verkündeten Islamisierung des Staates - tut. In Geschäften zwischen Privaten ist in Libyen das Zinsnehmen untersagt und unter Strafandrohung gestellt. In Handelsgeschäften sind sie weiterhin zulässig[151]. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen der libysche Fiskus Partner eines ausländischen Unternehmens ist. Aufgrund Art. 128 des Gesetzes über Verwaltungsverträge, einer Art Code des marchés publics nach französischem Vorbild, aus dem Jahre 1980[152], hat der ausländische 'contractor' ('muqáwil') Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung seiner Forderung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Zahlt der staatliche libysche Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, so hat der 'contractor' u.a. Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des von der libyschen Zentralbank jeweils festgesetzten Rahmens für die Zeit nach Ablauf der 45 Tage.

ee) Algerien

Algerien hat im Jahre 1975 ein eigenes Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt, das weitestgehend auf dem ägyptischen von 1948 beruht[153]. Bemerkenswert ist, dass die Art. 226 und 227 des ägyptischen Gesetzes über den Verzugs- und den vertraglich vereinbarten Zins in Art. 186 des algerischen ZGB nur teilweise übernommen worden sind[154]. Das Schweigen des algerischen Gesetzgebers insoweit ist mutmasslich mit Rücksicht auf islamischrechtliche Vorstellungen zu erklären.

Das Fehlen eines erheblichen Teils der ägyptischen Zinsvorschriften spielt in Algerien für die Praxis allerdings keine besondere Rolle, denn Gerichte verurteilen Schuldner im Falle des Verzuges - trotz Fehlens einer ausdrücklichen Norm - in Handelssachen unter dem Gesichtspunkt der 'dommages-intérêts contractuels' regelmässig zur Zahlung von Verzugszinsen[155]. Auch hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen stellt sich für die algerischen Gerichte anscheinend kein besonderes Problem, denn sie wenden einfach die bis 1975 in diesem Bereich geltenden Zinssätze an[156]. Dies gilt zweifelsfrei für Handelssachen. Ob in Zivilsachen andere Regeln befolgt werden, kann ich anhand der mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht abschliessend beantworten.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die vom ägyptischen Recht abweichenden gesetzlichen Normen in der Praxis ohne Bedeutung sind. Die Gerichte verfahren ebenso wie in Ägypten oder wie bis 1975 vor dem Inkrafttreten des algerischen ZGB.

Erwähnt sei auch, dass der Darlehensvertrag ('contrat de prêt de consommation') gemäss Art. 454 ZGB unter Privaten stets nur 'sans rémuneration' geschlossen werden darf. Jede Zinsklausel ist nichtig. Auf der anderen Seite dürfen Banken und Finanzierungsinstitute, um die Wirtschaft zu fördern, gemäss Art. 456 ZGB Zinsen bei ihrer Geschäftstätigkeit berechnen. Das in Art. 454 ZGB niedergelegte Zinsverbot bei Darlehen wird als Bestandteil des algerischen 'ordre public positif' und zugleich als singuläre Norm qualifiziert. In allen anderen Verträgen dürfen Zinsvereinbarungen getroffen werden[157]. Dem entspricht die algerische Geschäftspraxis. Das in Art. 454 ZGB enthaltene Verbot, Zinsen in Darlehensverträgen zu vereinbaren, spielt im Handelsverkehr keine Rolle.

ff) Zwischenergebnis

Damit will ich die praktisch wichtige und rechtlich sehr interessante Zinsproblematik beenden. Sie sehen, dass man in den arabischen Staaten einerseits versucht, den Regeln der 'shari'a' gerecht zu werden, ohne aber andererseits Zinsen im Handelsverkehr zu eliminieren. Dies gilt selbst für ein Land wie Saudi-Arabien, in dem der Koran gleichsam die Staatsverfassung bildet. Auch dort sind in der Geschäftspraxis Zinsen üblich, und dies wird von staatlicher Seite stillschweigend toleriert, wenngleich jedermann bewusst ist, dass damit das 'ribâ'-Verbot verletzt wird[158].

Die aus dem Mittelalter bekannten 'hiyal' in Handelsgeschäften sind in neuer Form fast überall wieder nachzuweisen. All die beispielhaft genannten Staaten suchen, wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Sobald es um den Geschäftsverkehrt geht, werden die Regeln der 'shari'a' in allen arabischen Staaten mehr oder weniger deutlich verdrängt. Man möge also nicht annehmen, dass Zinsen in den arabischen Staaten in jedem Fall verpönt sind. Die dargestellte Rechtslage und die Geschäftspraxis beweisen immer wieder das Gegenteil, sobald es um handels- oder wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten geht.

4. Schuldrecht: Besonderer Teil

a) Überblick

Zurück zum ägyptischen Zivilgesetzbuch: Ich gebe Ihnen - extrem gedrängt - eine Übersicht über den Inhalt des Besonderen Teils des Schuldrechts, der im zweiten Buch des ersten Teils des Gesetzbuches enthalten ist (Art. 418-801). Dieser Teil ist in fünf Kapitel gegliedert.:

1. Verträge betreffend das Eigentum (Art. 418 - 557): Kauf nebst Sonderformen (Art. 418 - 481); Tausch (Art. 482 - 485); Schenkung (Art. 486 - 504); Gesellschaft (Art. 505 - 537), wobei hier lediglich die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts behandelt wird, denn das Recht der Handelsgesellschaften wird ausserhalb des ZGB geregelt[159]; Darlehen (Art. 538 - 544)[160]; Vergleich ('sulh'; Art. 549 - 557).
2. Verträge betreffend die Nutzung einer Sache (Art. 558 - 645): Miete und Pacht einschliesslich Sonderformen (Art. 558 - 634) sowie Leihe (Art. 635-645).
3. Verträge betreffend die Dienstmiete ("uqûd al-wârida 'alâ l-'amal'; contrats sur la prestation de services'; Art. 646 - 738): Werkvertrag,

einschliesslich des Werklieferungsvertrages (Art. 646 -673); Dienstvertrag (Art. 674 - 698); Auftrag (Art. 699 - 717); Verwahrung (Art. 718 - 728); gerichtliche Hinterlegung (Art. 729 - 738).
4. Aleatorische oder Risikoverträge ("uqūd al-gharar'): Spiel und Wette (Art. 739 f.); Leibrente (Art. 741 - 746); Versicherungsvertrag (Art. 747 - 771)[161].
5. Die Bürgschaft (Art. 772 - 801).

b) 'gharar'-Verträge

Auch hier wieder nur eine ganz kurze Anmerkung: Kenner der 'shari'a' haben sicherlich sofort bemerkt, dass das ägyptische ZGB die berühmten 'gharar'-Verträge, wie Spiel und Wette oder den Versicherungsvertrag, regelt und zulässt. Dies ist ganz offenkundig wiederum ein Punkt, bei dem das Gesetz mit Vorstellungen der muslimischen Fundamentalisten in Konflikt geraten kann. Dies ist, soweit ich sehe, bisher noch nicht so intensiv erfolgt wie beim Zinsverbot[162]. Ausgeschlossen werden kann es jedoch für die Zukunft keineswegs.

Das islamische Schuldrecht ist von zwei Grundprinzipien beherrscht: dem Verbot des 'ribā' (also jeder nicht gerechtfertigten Bereicherung) und dem des Ausschlusses jeden Risikos bei Rechtsgeschäften. Hierfür ist der besondere Ausdruck 'gharar' geprägt worden[163]. Er bedeutet im wesentlichen, dass über Art und Umfang der von den Vertragsparteien übernommen Verpflichtungen keine Ungewissheit oder Unklarheit bestehen darf. D.h., um jeglichen 'gharar' auszuschliessen, müssen Termine, Fristen, Beträge usw. meist fest bestimmt ('ma'lūm') sein. Ausnahmen sind selten. Deshalb sind u.a. alle aleatorischen Verträge, d.h. Verträge, die in gewissem Umfang vom Zufall abhängig sind (z.B.: Tritt der Versicherungsfall ein oder nicht?), unzulässig[164].

Gegen den wirtschaftlich bedeutenden und auch im Orient heute im Grunde unverzichtbaren Versicherungsvertrag wird u.a. vorgebracht, er sei eine Art Spiel oder Wette mit dem Schicksal, er sei unsicherer Natur und insbesonders sei der Lebensversicherungsvertrag ein unzulässiges Mittel, Gottes Willen zu beeinflussen. Man tut sich ferner auch deshalb sehr schwer mit diesem Rechtsinstitut, weil es auf keinen im islamischen Recht ausgebildeten Vertragstyp zurückgeführt werden kann[165].

Demgemäss hat sich nach meinem Kenntnisstand noch nicht in allen arabischen Staaten das aktive Versicherungsgeschäft, d.h., die Gründung

eigener Versicherungsunternehmen, durchgesetzt. In Saudi-Arabien wird lediglich das passive Geschäft akzeptiert. Muslime können dort also nur Versicherungsnehmer werden. Soweit in Saudi-Arabien Versicherer tätig sind, handelt es sich um Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften. Dies weicht vom üblichen Rahmen des Versicherungsgeschäfts in den arabischen Staaten wegen des Einflusses der 'shari'a' (noch) ab. Auf Einzelheiten vermag ich in diesem Zusammenhang hier nicht näher einzugehen.

Mit diesen kurzen Andeutungen der 'gharar'-Problematik sei der schuldrechtliche Teil des ägyptischen ZGB beendet.

5. Sachenrecht

Nun noch eine ganz knappe Inhaltsangabe des zweiten Hauptteils des ägyptischen ZGB, in dem in den Büchern 3 und 4 das Sachenrecht geregelt wird (Art. 802 - 1149).

Abschnitt 1 des dritten Buches (Art. 802 - 984) enthält hauptsächlich Grundregeln über das Eigentum (Art. 802 - 869), den Besitz (Art. 949-984), das dingliche Vorkaufsrecht ('shuf'a'; Art. 935 - 948) sowie über die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs: Aneignung herrenloser Sachen (Art. 870 - 874); kraft Zuwachsrechts (Art. 918 - 931); durch Vertrag (Art. 932 - 934); sowie durch Erbfall (Art. 875 - 917), wobei in den Art. 875 und 915 bestimmt wird, dass die Fragen der gesetzlichen und gewillkürten Erbfolge hinsichtlich der Bestimmung der Erben, der Höhe der Erbquoten usw. dem islamischen Recht und besonderen (erb)rechtlichen Gesetzen unterliegen[166].

Im zweiten Abschnitt des dritten Buches (Art. 985 - 1029) folgen u.a. Regeln über den Niessbrauch (Art. 985 - 995) und über die Grunddienstbarkeiten (Art. 1015 - 1029).

Buch 4 (Art. 1030 - 1149) behandelt die dinglichen Sicherungsrechte, wobei die vertraglich vereinbarte Hypothek (Art. 1030 - 1084) im Vordergrund steht. Danach folgen Regeln über die richterliche Hypothek (Art. 1085-1095), anschliessend das Pfandrecht (Art. 1096 - 1129) sowie zum Abschluss die sog. Vorzugsrechte ('huqūq al-imtiyāz'), die 'privilèges' des französischen Rechts (Art. 1130 - 1149).

Auch ein sehr erheblicher Teil des Sachenrechts ist ebenso wie das

Schuldrecht – von einigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich französischrechtlich geprägt. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen[167].

6. Art. 1 ZGB

Nach dieser tour d'horizon durch das Gesetzbuch mache ich zum Schluss noch einen Sprung nach vorn im ZGB und zwar zu dessen berühmten Art. 1. Aufgrund dieser Vorschrift gilt das Gesetz für alle Angelegenheiten, auf die es nach seinem Wortlaut oder Sinn anzuwenden ist. Fehlt eine gesetzliche Norm, so hat der Richter aufgrund Gewohnheitsrechts und – bei dessen Fehlen – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der islamischen 'shari'a' zu entscheiden. Fehlen auch solche, so urteilt der Richter nach den Prinzipien des Naturrechts und den Regeln der Billigkeit.

In anderen Worten: Das ZGB setzt eine Hierarchie von Normen fest. Dabei ist bemerkenswert, dass das islamische Recht in Ägypten erst an dritter Stelle nach dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht folgt. Immerhin gilt auch die 'shari'a' als förmliche Rechtsquelle und kann demgemäss zur Interpretation und Lückenfüllung herangezogen werden. Die islamische Tradition spielt also auch im Rahmen des ZGB eine gewisse Rolle[168].

Alle arabische Staaten, die das ägyptische ZGB in der einen oder anderen Form übernommen haben, kennen jeweils am Anfang ihrer Gesetzbücher eine dem Art. 1 des ägyptischen ZGB vergleichbare Norm. Dasselbe gilt übrigens auch für viele arabische Handelsgesetzbücher. Bei einem Vergleich dieser Vorschriften ist es interessant, im einzelnen festzustellen, an welcher Position der Hierarchie das islamische Recht jeweils eingeordnet, wie es definiert wird und welche anderen Rechtsquellen herangezogen werden können. Auffallend ist, dass in der überwiegenden Zahl der arabischen Zivilgesetzbücher die 'shari'a' unmittelbar nach dem Gesetzestext an zweiter Stelle der heranzuziehenden Quellen erscheint (Algerien, Arab. Rep. Jemen, Jordanien, Libyen, Somalia, Sudan, Syrien, VAE; ebenso in Afghanistan). Nur wenige Gesetzbücher (Irak, Kuwait, Qatar) folgen dagegen insoweit dem ägyptischen Vorbild und lassen das Gewohnheitsrecht der 'shari'a' vorgehen. Ob dieser Unterschied praktische Auswirkungen in der Judikatur der Gerichte der arabischen Staaten hat, ist – soweit ich sehe – bisher nicht rechtsvergleichend untersucht worden. Soweit ich die Angelegenheit überblicke, spielt dies bislang keine entscheidende Rolle. Die höhere Eingruppierung der 'shari'a' in den zuerst genannten Staaten ist wohl – mit aller Vorsicht – eher ein Politikum, eine etwas tiefere Verbeugung vor der eigenen islamischen Tradition.

D. Ägyptischrechtlich beeinflusste Staaten

Damit habe ich nun bereits die Staaten genannt, die das ägyptische Zivilgesetzbuch in der einen oder anderen Form übernommen haben. Der Grad der Intensität der Übernahme schwankt selbstverständlich, wenn man z.B. Syrien oder Libyen auf der einen Seite mit der Arab. Rep. Jemen oder Afghanistan auf der anderen Seite vergleicht. Zum Teil ist das ägyptische ZGB mehr oder minder wörtlich übernommen worden, in anderen Staaten nur Teile, weil auf andere Quellen (insb. unkodifiziertes islamisches Recht, die osmanische Mecelle oder den 'murshid al-hayrân' von Muhammed Qadrî Pascha (1821 – 1886))[169] zurückgegriffen wird. Aber auch in den Staaten, deren Recht teilweise inhaltlich vom ägyptischen ZGB abweicht, sind dessen Grundstrukturen und insbesondere dessen Aufbau zum Vorbild genommen worden. Im Nachstehenden gebe ich jetzt eine kursorische Übersicht über die ägyptischrechtlich beeinflussten Staaten, wobei ich im allgemeinen chronologisch vorgehe.

I. Syrien

Das ägyptische ZGB wird zunächst – mit mehr oder minder demselben Inhalt – in Syrien übernommen und dort als syrisches ZGB, Gesetz Nr. 84/1949, verkündet. Das syrische ZGB ist übrigens noch einige Monate vor dem ägyptischen, am 15.6.1949, in Kraft getreten. Syrien wollte offensichtlich von Anfang an den Gleichlauf mit Ägypten. Das ZGB ist hier an die Stelle der zuvor geltenden osmanischen Mecelle getreten. Obwohl Syrien also zu den 'bilâd al-madjalla' gehört, ist auf dieses Rechtswerk nicht als Quelle zurückgegriffen worden. Insoweit unterscheidet sich Syrien damit erheblich von anderen Staaten mit vergleichbarer Rechtsgeschichte (Irak, Jordanien, Kuwait). Wesentliche Änderungen des syrischen ZGB sind mir bisher nicht bekannt geworden[170].

II. Irak

Bald darauf folgt der Irak, wo im Jahre 1951 das Zivilgesetzbuch im Gesetzblatt verkündet wird (Gesetz Nr. 40/1951)[171]. Bemerkenswert ist, dass dieses Gesetz aufgrund seines Art. 1382 erst zwei Jahre nach der Verkündung – also 1953 – in Kraft gesetzt worden ist. Das irakische ZGB

weicht inhaltlich in vielen Teilen ganz erheblich vom ägyptischen ab. Der Grund hierfür ist bekannt. Der geistige Vater auch dieses Gesetzbuches ist Sanhûrî. Anders als im ägyptischen, in dem das islamische Recht nur eine untergeordnete Rolle spielt, hat er im Irak versucht, eine ausgewogene Mischung von traditionellen islamischen und europäischen Rechtsvorstellungen zu konzipieren. Die bis 1953 im Irak geltende osmanische Mecelle (aufgehoben durch Art. 1381 ZGB) und der 'murshid al-hayrân'[172] sind in vielen Fällen Quellen des irakischen ZGB[173]. Sanhûrî betrachtete wohl das irakische ZGB mehr als das ägyptische als sein eigentliches Hauptwerk, weil es ihm hier möglich gewesen ist, islamische und europäische Gedanken miteinander zu verbinden[174].

Von Interesse ist Art. 1 ZGB. Soweit der Richter zur Lückenfüllung auf islamisches Recht zurückzugreifen hat, sind die Grundsätze der 'shari'a' heranzuziehen, die mit dem Gesetzestext am besten übereinstimmen - und zwar ausdrücklich ohne Bindung an eine bestimmte Rechtsschule ('dûna at-taqayyud bi-madhab mu'ayyan'). Diese Norm erklärt sich leicht aus der Situation des Landes, in dem (hanafitische) Sunniten und (imamitische) Schi'iten etwa gleich stark vertreten sind. Um Streit zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen zu vermeiden, ist offensichtlich dieser Weg gewählt worden.

Das irakische ZGB ist in der Zwischenzeit mehrfach ganz erheblich geändert worden[175]. Wahrscheinlich sind seine Tage gezählt; denn im Irak wird aufgrund des Gesetzes über die Rechtsreform, Gesetz Nr. 35/1977, intensiv an der Schaffung eines neuen Rechtssystems gearbeitet, das den derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen besser gerecht werden soll[176]. In den letzten Jahren sind z.B. wichtige verfahrensrechtliche Gesetze[177] und das Handelsgesetzbuch[178] neugefasst und in Kraft gesetzt worden. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis im Irak auch ein neues Zivilgesetzbuch verkündet werden wird[179].

III. Libyen

Bald darauf folgt Libyen, wo am 13.2.1954 das ZGB verkündet wird[180]. Es hat den bis zu jener Zeit hier geltenden italienischen Codice civile abgelöst[181]. Ursprünglich war das libysche ZGB eine nahezu wörtliche Übernahme des Texts das ägyptischen.

Nach der Machtübernahme durch Oberst Qadhdhâfî im September 1969

erfolgt, wie allgemein bekannt, eine Islamisierung des Landes im Sinne der von ihm in seinem 'Grünen Buch' ('kitâb akhdar') niedergelegten Thesen[182]. In das ZGB wurde im Zuge der Islamisierung des Staates durch zwei Gesetze erheblich eingegriffen: Das Gesetz über das Verbot von 'ribâ' in Zivil- und Handelsgeschäften, Gesetz Nr. 74/1972[183], und das Gesetz über das Verbot von 'gharar'-Verträgen im Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 86/1972[184]. Das heisst, die Teile des ZGB, die mit der 'shari'a' aus libyscher Sicht nicht vereinbar sind, wurden für Rechtsgeschäfte über natürlichen Personen aufgehoben[185]. Dass diese Gesetzesänderungen den Geschäftsverkehr nicht oder nur marginal betreffen, ist oben[186] bereits gesagt worden; denn insoweit passt sich Libyen durchaus den Gepflogenheiten und Regeln der internationalen Wirtschaft an.

IV. Kuwait

Im Emirat Kuwait galt die osmanische Mecelle in Zivilsachen bis 1981 und wurde erst in diesem Jahr durch ein Zivilgesetzbuch ersetzt[187]. Dennoch muss hier mit dem Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 2/1961, begonnen werden[188]: zum einen beruht dieses Gesetz wiederum auf Vorarbeiten von Sanhûrî, zum anderen ist es wegen seiner atypischen Struktur interessant[189] und schliesslich beruht das seit 1981 geltende Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 67/1980, teilweise auf dem HGB von 1961.

Der Inhalt des HGB von 1961 weicht in Teilen ganz erheblich vom Üblichen ab. Neben den in den arabischen Handelsgesetzbüchern meist vorhandenen Kapiteln Handelsstand und -geschäfte (Buch 1), benannte Handelsverträge (Buch 3), Wertpapierrecht (Buch 4) sowie Konkurs- und Vergleichsrecht (Buch 5) enthält es nämlich in seinem Buch 2 (Art. 103 - 375) eine vollständige Regelung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts, der später in leicht geänderter oder ergänzter Form in das 1981 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch übernommen worden ist (Art. 31 - 453). Warum im Jahre 1961 der Allgemeine Teil des Schuldrechts in das HGB eingestellt worden ist, wird ausführlich im amtlichen Erläuternden Memorandum zu dem Gesetz ausgeführt. Die massgebenden Sätze lauten in deutscher Übersetzung:

> 'Das zweite Buch betrifft die Obligationen im allgemeinen. Dieses Buch ist eine Neuheit ('istihdâth') im kuwaitischen HGB, denn Handelsgesetzbücher enthalten im allgemeinen ein solches Buch nicht, weil sie zur Schliessung ihrer Lücken auf Zivilgesetzbücher verweisen. Einer der wichtigsten Teile eines Zivilgesetzbuches ist

das Kapitel über das Allgemeine Schuldrecht, so dass dessen Regeln nicht (in die Handelsgesetzbücher) aufgenommen werden müssen. Im kuwaitischen HBG ist dies nicht so, weil es nicht auf ein Zivilgesetzbuch zur Ergänzung seiner Bestimmungen verweist, sondern ... auf die (zwischen den Parteien geschlossenen) Verträge, Gewohnheitsrecht, Normen des Naturrechts sowie Grundsätze der Billigkeit[190] – und das Zivilgesetzbuch absichtlich ausser acht lässt. Der Grund hierfür ist, dass die Vorschriften der islamischen Mecelle, die das ZGB von Kuwait ist, auf dem islamischen Recht des hanafitischen Ritus beruhen. Da das kuwaitische HBG westlichen Rechten entnommen worden ist, kann es nicht auf die Mecelle zur Ergänzung seiner Normen verweisen. Deshalb war es notwendig, ein besonderes Buch über das Allgemeine Schuldrecht in das HBG aufzunehmen. Dessen Vorschriften entstammen westlichen Rechten wie das HBG insgesamt'[191].

Das bedeutet also: Kuwait macht bereits 1961 – früher als die anderen kleinen arabischen Staaten – einen entscheidenden Schnitt: Vermögensrechtliches Zivilrecht einerseits und Handelsrecht (in weitem Umfang) andererseits werden getrennt. Für das Zivilrecht– selbstverständlich einschliesslich des 'statut personnel'– bleibt islamisches Recht massgebend. Dabei ist ferner interessant, dass auch insoweit wieder geschieden wird. Für den Bereich des 'statut personnel' gilt in Kuwait grundsätzlich das Recht des malikitischen Ritus[192], für das Vermögensrecht die Mecelle, also hanafitisches Recht. Der gesamte Bereich des Handelsrechts – ergänzt durch Allgemeine Lehren des Schuldrechts– unterliegt aber seit 1961 westlichem Recht. Zur subsidiären Anwendung der Mecelle hatte der Gesetzgeber – m.E. mit Recht – nicht das notwendige Vertrauen, wie übrigens auch Erfahrungen in Palästina und später in Israel deutlich bestätigt haben[193].

Der kuwaitische Gesetzgeber entscheidet sich 1961 jedoch nicht – wie es durchaus möglich gewesen wäre – für die unmittelbare Übernahme der massgeblichen Vorschriften des ägyptischen Schuldrecht – auch wenn er dies als das modernste in der arabischen Welt anerkennt[194] – sondern für die des irakischen ZGB. Auch dies wird klar begründet, und Sanhûrî hat mutmasslich die Weichen gestellt, denn das Folgende ist sein eigentliches gesetzgeberisches Konzept.

Die entscheidenden Sätze der Gesetzesbegründung seien wieder wörtlich zitiert:

'Die Vorschriften dieses Buches (Buch 2 über den Allgemeinen Teil des Schuldrechts) sind den Regeln des irakischen Zivilgesetzbuches entnommen worden, dessen Normen eine Synthese der Regeln der Mecelle und westlicher Grundsätze sind. Diese Bestimmungen sind eine erfolgreiche Mischung von unterschiedlichen Vorschriften. Wie bereits ausgeführt, ist für das kuwaitische HBG vorgezogen worden, diese Normen zu übernehmen, um die Regeln der Mecelle im Rahmen des HGB so weit wie möglich beizubehalten'.[195]

Diese gesetzgeberische Konzeption hat sich in Kuwait ganz offensichtlich bewährt. Im Zuge der Gesetzesreformen im Jahre 1980, durch die das Rechtssystem in ganz erheblichem Umfang neugestaltet worden ist[196], sind die von Sanhûrî 1961 konzipierten Normen und Rechtsstrukturen zum grössten Teil erhalten geblieben. Sie gelten seither aber nicht mehr nur für das Handels–, sondern auch für das Zivilrecht. Auch Kuwait hat jetzt endgültig Abschied von der osmanischen Mecelle genommen. Sie gilt, soweit ich sehe, heute in keinem der arabischen Staaten mehr als Gesetz, wenn man die Regelung in Art. 1448 des jordanischen ZGB vernachlässigt.

Summarisch sei schliesslich festgehalten, dass das neue kuwaitische ZGB von 1980 im Aufbau dem ägyptischen und inhaltlich weitgehend dem irakischen ZGB folgt. Ich habe aber an dieser Stelle zeitlich vorgegriffen, um die Darstellung des Berichts über Kuwait nicht zu zerreissen. Es geht zunächst wieder zurück in die Vergangenheit.

V. Zwischenergebnis

Mit den vier Ländern Syrien, Irak, Libyen und Kuwait ist zunächst der Kreis der Staaten geschlossen, die im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des ägyptischen Zivilgesetzbuches dieses wörtlich oder auszugsweise[197] – und zwar weitestgehend noch aufgrund der persönlichen Aktivitäten von Sanhûrî[198] – übernommen haben. Danach kommt der Rezeptionsprozess für mehr als ein Jahrzehnt ins Stocken, wenn man von dem Sonderfall des Sudan erst einmal absieht.

In den 70er und 80er Jahren geht es dann jedoch gleichsam Schlag auf Schlag weiter. Ägypten war und bleibt 'the leader and the pace setter'[199].

Es folgt jetzt ein Staat nach dem anderen – mit Afghanistan sogar ein nichtarabisches Land. In jüngster Zeit erfasst die Welle der Kodifikationsbewegung nunmehr ganz intensiv die kleinen Staaten auf der Arabischen Halbinsel, die einen grossen Sprung quasi von der 'palmtree justice' zu modernen Gesetzbüchern machen[200]. Derzeit ist nicht abzusehen, wann ein Ende erreicht sein wird. Mit hoher Warscheinlichkeit ist als nächster Staat das Emirat Bahrain 'ägyptifiziert'.

Der Hintergrund dieser Bewegung ist wohl eindeutig zu bestimmen: Angesichts der sprunghaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung benötigen die rechtlich zurückgebliebenen arabischen Staaten in relativ kurzer Zeit brauchbare Gesetzbücher. Die Vorarbeiten hierfür können jedoch nur bedingt durch einheimische Juristen geleistet werden. Oft fehlen sie noch, oder es gibt überhaupt keine Universitäten in den betreffenden Staaten, die sie ausbilden könnten. So sind in vielen kleineren arabischen Staaten ägyptische Staatsangehörige als Richter, Rechtsanwälte oder Rechtsberater der Ministerien tätig. Diese benutzen selbstverständlich bei ihrer Tätigkeit ägyptische Rechtswerke, insbesondere Sanhûrîs Kommentar und seine anderen Schriften, selbst wenn ägyptisches Recht in dem betreffenden Staat (noch) nicht gilt. Ferner studieren viele Araber an ägyptischen Universitäten und greifen nach Abschluss ihrer Ausbildung zu Hause – mangels oder mangels besseren Quellen – auf ägyptische Lehrbücher zurück. All dies führt dazu, dass das ägyptische Recht das führende im Nahen und Mittleren Osten ist und wohl auch bleiben wird.

Doch nun der Reihe nach einen Überblick über die Staaten, die nach dem Tode Sanhûrîs ägyptisches Zivilrecht übernommen haben.

VI. Qatar

Das Emirat Qatar – den Sudan wieder beiseite gelassen – geht in den 70er Jahren voran und übernimmt 1971 das (alte) kuwaitische Handelsgesetzbuch von 1961 – inhaltlich weitgehend unverändert – als Zivil- und Handelsgesetzbuch ('al-qânûn al-mawâdd al-madanîya wa t-tidjârîya'), Gesetz Nr. 16/1971[201]. Es hat dementsprechend dieselben Lücken im zivilrechtlichen Bereich, die das 1981 aufgehobene kuwaitische Gesetz von 1961 besessen hat; denn es enthält nur den Allgemeinen Teil des Schuldrechts, kein Besonderes Schuld- und auch kein Sachenrecht[202].

Immerhin geht Qatar – anders als zehn Jahre früher Kuwait – einen Schritt

weiter und dehnt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes vom Handels- auf das gesamte Zivilrecht aus. Demzufolge erscheint der Allgemeine Teil des Schuldrechts als erstes Buch im Gesetz. Erst danach folgen die handelsrechtlichen Teile (ohne das Konkurs- und Vergleichsrecht, für das ein besonderes Gesetz vorgesehen ist; Art. 475). Ferner wird – ebenfalls anders als 1961 in Kuwait – zur Lückenfüllung hilfsweise nach dem Gewohnheitsrecht auch auf die 'shari'a' verwiesen (Art. 4)[203]. Das ist verständlich, weil sich das qatarische Gesetzbuch auch auf zivilrechtliche Angelegenheiten bezieht.

Hier haben wir nun – nach Kuwait – wieder den Fall einer Rechtsordnung, die kein Tochter-, sondern bereits ein Enkel- (oder gar Urenkel-)recht des ägyptischen ist. Die Überlieferungskette geht nämlich von Ägypten über den Irak und Kuwait nach Qatar.

VII. Somalia

Kurz danach folgt 1973 – überraschend – Somalia, das erst ein Jahr später (1974) Mitglied der Arabischen Liga wird. Bemerkenswert ist, dass das somalische Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 37/1973, wiederum eine blosse wörtliche Übernahme des ägyptischen, zunächst in italienischer Fassung im Gesetzblatt verkündet worden ist[204]. So existiert jetzt, wie Dilger ironisch hervorhebt, auch eine amtliche italienische Übersetzung des ägyptischen ZGB[205]. Die Übernahme des ägyptischen ZGB stiess übrigens auf erheblichen Widerstand der somalischen "ulamâ', weil sie eine Stärkung der Rechtsposition der Frauen fürchteten[206].

Die Rezeption des ägyptischen ZGB ist deshalb besonders interessant, weil damit mit der bisherigen Rechtstradition in Somalia gebrochen wurde. Weder der italienische Codice civile noch englisches Recht wurden das Vorbild des neuen Gesetzbuches – beide Rechtsordnungen galten lange in den zwei Landesteilen – sondern das ägyptische. Man hat also auch am Horn von Afrika auf das in vielen Staaten bewährte ägyptische Zivilrecht zurückgegriffen – möglicherweise als Morgengabe anlässlich des Eintritts in die Arabische Liga. Da vorzügliche Arbeiten in europäischen Sprachen zum somalischen Recht vorliegen, verweise ich auf diese[207].

Lediglich ein kurzer Hinweis zum Abschluss, der diesmal das internationale Privatrecht betrifft. Dies ist in Somalia – wie in den allermeisten ägyptischrechtlich beeinflussten Zivilgesetzbüchern (Ausnahmen: Kuwait und

Qatar) – jeweils am Anfang des ZGB enthalten. In allen Gesetzbüchern – mit Ausnahme Somalias – wird in Fällen von Gesetzeskollisionen, für die das gesetzlich normierte IPR keine Regelung enthält, auf 'die Grundsätze des internationalen Privatrechts' verwiesen. Was aber ist das im Einzelfall? Hat der Richter nur die Grundsätze seines eigenen Rechts oder auch die anderer Rechtsordnungen (ggf. welcher?) zu überprüfen? In Somalia ist man im Gesetz präziser und fordert sinnvollerweise vom Richter, dass er in einem derartigen Fall 'I principi di diritto internazionale privato somalo' anzuwenden hat (Art. 24 ZGB).

VIII. Algerien

Wichtiger ist der nächste Staat: Algerien; denn mit der Übernahme des ägyptischen ZGB dort ist zum erstenmal ein Einbruch in die sehr stark unmittelbar französischrechtlich beeinflussten Staaten des Maghreb erfolgt. Algerien, bekanntlich bereits seit 1962 unabhängig, hatte zunächst bestimmt, dass alle zur Zeit der französischen Herrschaft erlassenen legislativen Akte in Kraft bleiben, soweit sie nicht gegen die Souveränität des Staates verstossen oder kolonialistischen oder diskriminierenden Charakter haben. Damit galt auch der französische Code civil weiter. Entscheidend ist dann die Ordonance no. 73–29 vom 5.7.1973, die zwei Jahre später in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Ordonnance wurden mit Wirkung vom 5.7.1975 alle vor Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1962 erlassenen Gesetze, Verordnungen usw. en bloc ausser Kraft gesetzt.

Deshalb wurde 1973 eine 'Nationale Gesetzgebungskommission' gebildet, die offenbar in der Zeit zwischen 1973 und 1975 sämtliche in französischer Zeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen durch eigene algerische ersetzen sollte. Das ist innerhalb dieser kurzen Frist jedoch nicht möglich gewesen, so dass nach dem 5.7.1975 – verschieden auf den einzelnen Rechtsgebieten– Gesetze gefehlt haben[208]. Im allgemeinen wird deshalb auch in den nach dem 5.7.1975 verkündeten grossen Kodifikationen bestimmt, dass sie mit rückwirkender Kraft zu diesem Termin gelten, obwohl auch das algerische Recht (Art. 2 ZGB) den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen kennt[209].

Das algerische Zivilgesetzbuch wurde im Rahmen dieser grundsätzlichen Rechtsreform als erste der grossen Kodifikationen immerhin bereits am 30.9.1975 im Gesetzblatt verkündet, so dass die Gesetzeslücke im Bereich des vermögensrechtlichen und internationalen Privatrechts nur knapp drei

Monate bestanden hat[210]. Im Handels- und im Seehandelsrecht dauerte es länger und am längsten im Familien- und Erbrecht, das erst 1984 im Code de la famille (Gesetz no. 84–11) zusammengefast, verkündet worden ist[211].

Amüsiert hat mich ein Teil der ersten Stellungnahmen in der internationalen Literatur zum algerischen ZGB nach seinem Inkrafttreten. Es wurde nämlich lang und breit darüber spekuliert, aus welchen Quellen das Gesetzbuch stammt[212]. In Algerien wird sogar der Standpunkt vertreten, der französische Code civil sei das Modell des algerischen ZGB[213]. Dies alles ist für einen rechtsvergleichend arbeitenden Juristen nur schwer verständlich, denn das algerische ZGB ist nicht mehr und nicht weniger als eine wörtliche Übernahme des ägyptischen von 1948. Dies ergibt ein blosser Vergleich der beiden Gesetzestexte. Einige Abschnitte fehlen, einige Artikel sind gekürzt. Im übrigen sind die beiden Gesetzbücher identisch[214].

Von den algerischen Juristen, verfolgt man die Veröffentlichungen z.B. in der Revue algérienne, wird dies jedoch an keiner Stelle zugestanden. Abgesehen von Einzelpunkten, die gelegentlich als aus dem ägyptischen Recht entlehnt akzeptiert werden[215], will man das algerische ZGB offensichtlich für einen originären 'code national' halten. Im übrigen wird in sehr starkem Masse weiterhin auf französische Quellen (Rechtsprechung und Literatur) zurückgegriffen[216].

IX. Jordanien

Ein Jahr später (1976) als in Algerien wird – in diesem Staat allerdings mehr oder minder zu erwarten – in Jordanien erstmals ein Zivilgesetzbuch verkündet, das am 1.1.1977 in Kraft getreten ist[217]. Die Vorarbeiten hierzu reichen bis zum Jahre 1954 zurück. Von Anfang an spielte das ägyptische ZGB bei der Erstellung des jordanischen eine erhebliche Rolle, wenngleich Jordanien zu den 'bilad al-madjalla' gehört. Die osmanische Mecelle ist nun jedoch weitestgehend aufgehoben. Sie gilt gemäss Art. 1448 ZGB nur noch, soweit sie den Regeln des ZGB nicht widerspricht. Insgesamt ist das jordanische ZGB konservativer, d.h. stärker islamischrechtlich inspiriert, als die meisten der bisher genannten Gesetzbücher.

Bewährte Regeln der Mecelle und Vorschriften des osmanischen Bodengesetzes, die rund ein Jahrhundert in Jordanien gegolten haben, sind beibehalten worden. Im übrigen spielt auch das teilweise auf der osmanischen Mecelle basierende irakische ZGB von 1951 eine Rolle als

Gesetzesmuster. Insgesamt hat nun aber auch in Jordanien ein Richtungswechsel stattgefunden: Man orientiert sich am und folgt vielfach dem ägyptischen Vorbild. Für Jordanien lässt sich dies alles sehr schön anhand des amtlichen Erläuternden Memorandums zum ZGB nachweisen, das von der Anwaltskammer in Amman in zwei Bänden[218] veröffentlicht worden ist[219].

X. Afghanistan

Räumlich völlig aus der Reihe fällt Afganistan, das im Jahre 1977 erstmals ein Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt hat[220]. Es ist bisher nach meinem Kenntnisstand das einzige nichtarabische Land, das sich im zivilrechtlichen Bereich an ägyptischen Mustern orientiert. Soweit Afghanistan bis dahin grössere privatrechtliche Kodifikationen erlassen hat, folgte es primär türkischem Vorbild; dies gilt insbesondere für das Handelsgesetzbuch von 1955[221].

Das sehr umfangreiche Zivilgesetzbuch (2416 Artikel) weicht insofern vom ägyptischen ab, als es auch das Familien- und Erbrecht enthält. Diese beiden Gebiete sind eine Kodifikation des in Afghanistan herrschenden traditionellen islamischen Rechts des hanafitischen Ritus (Art. 56 - 335). Abgesehen davon ist das afghanische ZGB durchaus ähnlich dem ägyptischen aufgebaut und strukturiert. Zu verkennen ist allerdings nicht, dass teilweise auch im Schuldrecht der osmanischen Mecelle entnommene islamischrechtliche Bestimmungen ihren Niederschlag finden (man vgl. z.B im Kaufrecht die Vorschriften über den 'salam' (Terminkauf) in Art. 1124 - 1132 und über den 'bai' al-wafá'' (Verkauf mit Wiederkaufsrecht) in Art. 1136 - 1151 oder im Allgemeinen Teil des Schuldrechts die Regeln über die verschiedenen Arten des 'khiyár' (Recht zur einseitigen Aufhebung des Vertrages) in Art. 652 - 689).

Festgehalten sei abschliessend, dass das afghanische ZGB nach den seit Ende des Jahres 1979 erfolgten politischen Umwälzungen nicht aufgehoben worden und dass der Einfluss des ägyptischen ZGB auf das afghanische geringer ist als der auf die arabischen Zivilgesetzbücher.

XI. Arabische Republik Jemen

Die Zivilrechtssysteme der bisher dargestellten Staaten sind - mit einer gewissen Ausnahme für Jordanien - relativ rasch auch in Europa bekannt

geworden. Die gilt allerdings nicht für den nächsten Staat: die Arabische Republik Jemen (Nordjemen; Hauptstadt Sana'a). Man findet bis heute in der europäischen Literatur meist nur Belege dafür, dass dort - auch im Bereich des vermögensrechtlichen Zivilrechts - die 'shari'a' gelte[222]. Die Quellenlage ist - zugestanden - äusserst schwierig[223]. Castro beklagt z.B. noch in seiner 1985 veröffentlichten Studie über die gegenwärtigen Privatrechtssysteme der arabischen Staaten, dass ihm das jemenitische ZGB unzugänglich geblieben ist[224]. Erst in der allerjüngsten Zeit wird das jemenitische Rechtssystem in Europa bekannt. Dabei stellt man zur Verblüffung fest, wieviele moderne Gesetzbücher dort inzwischen gelten.

Deshalb knapp das Folgende: Im Jemen ist im Jahre 1979 mit der Verkündung des Zivilgesetzbuches begonnen worden, das nach und nach durch mehrere Gesetze bis 1983 veröffentlicht worden ist[225]. Auch dieses Gesetz folgt im Aufbau und in vielen Teilen inhaltlich dem ägyptischen. Allerdings lehnt sich wohl keines der arabischen Zivilgesetzbücher so stark an die 'shari'a' wie das jemenitische, was angesichts des allgemeinen Entwicklungsstandes des Staates nicht wundern darf[226].

Im übrigen existiert im Jemen auch bereits seit 1976 ein Handelsgesetzbuch, das zum grössten Teil wörtlich dem (nicht mehr geltenden) kuwaitischen HGB von 1961 entspricht[227]. Kuwait ist, wie bereits 1971 in Qatar, jüngst (1987) in Bahrain und demnächst in den VAE, die massgebende Vorbildrechtsordnung für die kleinen Staaten auf der Arabischen Halbinsel. Da das alte kuwaitische HGB auch von Sanhúrí verfasst worden ist, sind diese kuwaitischen Tochterrechte mittelbar ebenfalls ägyptischrechtlich beeinflusst.

XII. Sudan

Von einer recht bemerkenswerten Entwicklung ist im südlichen Nachbarstaat Ägyptens - dem Sudan - zu berichten. Der Sudan ist der einzige Staat in dieser Reihe, in dem jahrzehntelang intensiv englisches Recht gegolten hat[228]; und er ist der einzige, in dem das ägyptische Zivilgesetzbuch zweimal übernommen worden ist. Bereits im Jahre 1971 ist nämlich das ägyptische ZGB aus politischen Gründen eingeführt und zwei Jahre später (1973) aus anderen politischen Gründen wieder aufgehoben worden[229]. Im übrigen sei angemerkt, dass die Verkündung des ägyptischrechtlich geformten sudanesischen ZGB im Jahre 1971 - u.a. wegen der mangelhaften und unzulänglichen Vorbereitung - gleichsam zu einem Aufruhr der gesamten

englisch geschulten 'legal profession' geführt hat[230].

Der zweite Versuch, das ägyptische ZGB als sudanesisches zu übernehmen, wird angesichts der derzeitigen politischen Verhältnisse im Sudan wahrscheinlich von längerer Dauer sein. Das weitgehend auf ägyptischen Vorbildern beruhende sudanesische ZGB, Gesetz Nr. 6/1984, ist seit dem 14.2.1984 in Kraft[231]. Alle bisher auf dem Gebiet des vermögensrechtlichen Privatrechts geltenden einschlägigen englischrechtlich beeinflussten Gesetze sind 1984 aufgehoben worden (Art. 2 ZGB)[232]. Ob und wie das ZGB sich im Sudan bewährt, vermag ich anhand der mir zur Verfügung stehenden Quellen derzeit nicht zu sagen. Wie dem aber auch immer sei: zunächst einmal gehört der Sudan zum ägyptischen Rechtskreis.

XIII. Vereinigte Arabische Emirate

Damit komme ich nun zum zwölften und bisher letzten Staat[233], in dem ägyptisches Zivilrecht übernommen worden ist, den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE). Das Zivilrecht der VAE ist kürzlich erstmals durch das Gesetz Nr. 5/1985 kodifiziert worden. Das recht umfangreiche ZGB (1528 Artikel), das nach sudanesischem Vorbild 'Gesetz über bürgerliche Rechtsgeschäfte' ('qānūn al-mu'āmalāt al-madanīya') heisst, ist vor gut einem Jahr, am 29.3.1986, in Kraft getreten[234]. Es ist in den letzten Jahren durch zwei Kommissionen, bestehend aus Experten der 'shari'a' sowie (insbesondere ägyptischen und jordanischen) Kennern der geltenden Zivilrechtssysteme der arabischen Staaten, erarbeitet worden. Dementsprechend sind vielfach - oft wörtliche - Übernahmen von ägyptischen und anderen arabischen Rechtsnormen erfolgt, so dass das Gesetzbuch formell und materiell unmittelbar oder mittelbar auf ägyptischem Recht beruht[235].

Bemerkenswert ist folgende Abweichung von den Zivilgesetzbüchern anderer arabischer Staaten: In den Art. 29 - 70 ZGB werden 'Erläuternde Regeln der Grundlagen des islamischen Rechts' ('qawā'id al-usūl al-fiqhīya t-tafsīrīya') den nachfolgenden Vorschriften vorangestellt. Diese islamischrechtlichen Grundsätze enthalten viele Anklänge an die berühmten ersten 100 Artikel der osmanischen Mecelle. Soweit mir bisher bekannt, haben sie noch keinen entschiedenden Einfluss auf die Rechtsprechung im einzelnen ausgeübt. Von der einen Ausnahme, der Zinsproblematik, habe ich bereits oben berichtet[236].

XIV. Bahrain

Mit den VAE ist die Reihe der Staaten, die bisher ägyptisches Zivilrecht in kodifizierter Form übernommen haben, an sich beendet. Dennoch ganz zum Schluss einen kurzen Blick auf das Emirat Bahrain, das möglicherweise der nächste Staat in dieser Kette sein wird. Dort bestehen seit längerer Zeit Pläne, ein Zivil- und ein Handelsgesetzbuch nach kuwaitischen Mustern in Kraft zu setzen[237].

In diesen Tagen, am 1.6. 1987, tritt nun zunächst erstmals ein Handelsgesetzbuch in Bahrain in Kraft, das kürzlich als Gesetz Nr. 7/1987 verkündet worden ist[238]. Es beruht, wie nicht anders zu erwarten war, weitgehend auf dem kuwaitischen HGB , Gesetz Nr. 68/1980. Lediglich das in Kuwait im HGB mitgeregelte Konkurs- und Vergleichsrecht ist ausserhalb des HGB geblieben. Insoweit soll in Bahrain - wie in Qatar - ein besonderes Gesetz ergehen, das schon vom Ministerrat beschlossen worden ist[239].

Da in Art. 2 Nr. 3 HGB zur Lückenfüllung in handelsrechtlichen Angelegenheiten bereits auf zivilrechtliche Gesetze verwiesen wird, kann angenommen werden, dass - ungeachtet des Umstandes, dass in Bahrain derzeit einige zivilrechtliche Gesetze (insbesondere noch das englischrechtlich beeinflusste Vertragsgesetz ('qānūn al-'uqūd'), 1969) gelten - demnächst wie in 1985 in den VAE ein Zivilgesetzbuch verkündet werden wird. Dass dieses weitgehend kuwaitisch- und damit mittelbar ägyptischrechtlich beeinflusst sein wird, unterliegt nach dem Inhalt des HGB kaum einem Zweifel; denn die in den Art. 72 - 91 HGB normierten allgemeinen Vorschriften über die 'iltizāmāt at-tidjārīya' (handelsrechtlichen Verbindlichkeiten) bieten beispielsweise schon einen Vorgeschmack. Erwähnt sei auch, dass in Handelsgeschäften Zinsen zulässig sind (Art. 81 und 82 HGB). - Mit diesem kurzen Blick in die Zukunft beschliesse ich jetzt meine Länderübersicht.

E. Zusammenfassung

Ich hoffe, einige wenige Charakteristika der Entwicklung und des Inhalts des ägyptischen Zivilrechtssystems deutlich gemacht und Ihnen einen ersten Eindruck vermittelt zu haben, wie intensiv dieses Recht in den orientalischen Raum ausstrahlt. Das noch von dem inzwischen wohl fast vergessen ägyptischen König Faruk vor nun bald 40 Jahren unterzeichnete Gesetzbuch erweist sich als sehr lebenskräftig und anpassungsfähig.

Wir finden es heute vom Westen Afrikas (Algerien) bis an die östliche Grenze des Mittleren Ostens (Afghanistan) und im Süden bis zum Horn von Afrika (Somalia). Es gilt in Staaten höchst unterschiedlichen Entwicklungsgrades, wie z.B. in der Arabischen Republik Jemen, in der erst seit gut zehn Jahren überhaupt modernes Privatrecht geschaffen wird, ebenso wie in entwickelten arabischen Staaten, wie z.B in Syrien oder im Irak. Es dient Ländern als Grundlage ihres Zivilrechts, die Formen des arabischen Sozialismus entwickeln (Algerien, Irak, Syrien), wie Afghanistan, das möglicherweise sowjetisch-sozialistischem Vorbild folgt, wie Libyen, das einen eigenen Dritten Weg proklamiert, ebenso wie den Vereinigten Arabischen Emiraten, einer im Grunde noch feudalistisch strukturierten Föderation, oder Staaten, die westlichen kapitalistischen Mustern folgen wie Jordanien oder Kuwait.

Das heisst, das ägyptische Zivilgesetzbuch ist offensichtlich ein so taugliches und elastisches Instrument, das ganz unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gerecht wird und politische Umwälzungen in den einzelnen Staaten regelmässig übersteht. Die überragende Leistung des Schöpfers des Gesetzbuches, Sanhûrî, wird auf diese Weise immer neu bestätigt.

Nicht völlig ausser Acht gelassen werden soll dabei allerdings der Umstand, dass die politischen Verhältnisse im Nahen und Mittleren Osten die rasche und weite Ausbreitung des ägyptischen ZGB ganz erheblich begünstigt haben. Die nach 1945 unabhängig gewordenen Staaten wollten eigene nationale Gesetzbücher einführen, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen und/oder um mit der Vergangenheit zu brechen. Um dies innerhalb kurzer Fristen zustandezubringen, fehlte meist die Zeit und teilweise auch das Potential an befähigten einheimischen Juristen. So kann wohl – jedenfalls teilweise – davon ausgegangen werden, dass nicht immer eine ganz bewusste rechtspolitische Entscheidung zugunsten der Übernahme des ägyptischen Gesetzbuches getroffen worden ist. Es mag in Einzelfällen durchaus so gewesen sein, dass einfach nach einem arabischen Text eines 'ordentlichen' Gesetzbuches gesucht worden ist. Gelegentlich ist der Text des ägyptischen Gesetzbuches übernommen worden, ohne dass seine Herkunft offengelegt wird. Der Hauptbeispielsfall hierfür ist zweifelsohne Algerien, wo das 1975 verkündete ZGB offenbar als eigene nationale Kodifikation ausgegeben und angesehen wird. Man vermeidet es dort anscheinend peinlich einzugestehen, dass es sich um eine blosse en bloc-Rezeption des ägyptischen ZGB handelt.

Wie dem auch immer sei: Das Ergebnis ist eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung oder -angleichung auf der Grundlage ägyptischen Zivilrechts im Nahen und Mittleren Osten, die durch rechspolitische Entscheidungen der einzelnen Staaten (aus welchen Gründen mag dahinstehen) erzielt worden ist, nicht aber durch Weisungen oder Empfehlungen der Arabischen Liga[240]. Die vor mehr als 30 Jahren von Badr geäusserte Mutmassung, dass ausser Syrien, dem Irak und Libyen weitere Staaten das ägyptische Recht übernehmen werden, ist voll eingetroffen[241].

Zieht man weiter in Betracht, dass es eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten der Arabischen Liga gibt, in denen französisches vermögensrechtliches Zivilrecht in unterschiedlich intensiver Form gilt (Djibouti, Libanon, Marokko, wohl auch noch Mauretanien, Tunesien) und selbst französisches Wirtschafsverwaltungsrecht zum grossen Teil übernommen worden ist (man vgl. die jeweiligen Tender-Gesetze oder Codes des marchés publics[242]), das angesichts der Tatsache, dass ein ganz erheblicer Teil des internationalen Geschäftsverkehrs in den arabischen Staaten durch die öffentliche Hand abgewickelt wird, oft eine erheblich grössere praktische Bedeutung hat als das Zivilrecht, so ist vielfach eine ganz erstaunliche Rechtsangleichung in den arabischen Staaten erzielt worden, von der wir in Europa noch weit entfernt sind. Geändert hat sich bei uns allerdings leider nichts daran, dass die Vereinheitlichung der Rechtsordnungen der arabischen Staaten– jedenfalls in der rechtsvergleichenden Wissenschaft – nach wie vor ein kaum jemals beachteter Vorgang ist.

F. Fussnoten

1. Die Vortragsform ist im wesentlichen beibehalten worden. Auf diakritische Zeichen bei der Umschrift arabischer und türkischer Begriffe habe ich weitgehend verzichtet. Kenner der beiden Sprachen wissen ohnehin, was im Einzelfall gemeint ist; für andere würde das jeweilige Wort auch nicht klarer, wenn exakter transkribiert worden wäre. Im übrigen habe ich häufig Nachweise in europäischen Sprachen gegeben, damit jedermann die weiterführenden Hinweise und Quellen benutzen kann. Der Beitrag befindet sich auf dem Stand der mir zur Zeit des Vortrages am 22.5.1987 verfügbaren Materialien. Nur einige wenige Belege, die mir kurz danach noch bekannt wurden, sind nachgetragen.

2. S. die Mitteilung 'Deutsch-Türkische Juristenvereinigung gegründet', IPRax 1987, 64. - Ob diese Vereinigung jemals aktiv werden wird, ist derzeit allerdings noch unklar, denn es fehlt - wie oft - das Geld.

3. Eine Definition des Begriffs 'statut personnel' enthält z.B das Schlussprotokoll (zu Art. 8 III) des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens v. 17.2.1929, RGBl. 1930 II 1006 - 1013 (1012): 'Les Etats Contractants sont d'accord que le droit des personnes, de famille, de succession et d'héritage, c'est à dire le statut personnel, comprend les matières suivantes: le mariage, le régime des biens entre époux, le divorce, la séparation de corps, la dot, la paternité, la filiation, l'adoption, la capacité juridique, la majorité, la tutelle et la curatelle, l'interdiction, le droit de succession testamentaire ou ab intestat, les liquidations et les partages de successions ou de patrimoines, et en général toutes les questions relatives au droit de famille, y compris toutes les questions concernant l'état des personnes.'

4. Näher zu dem Begriff im Orient u.a. Tedeschi, 'Personal Status' e 'statuto personale', Riv. dir. int. 49 (1966), 24 - 35 (29 - 35); Makarov, Personalstatut und persönlicher Status, in: Rechtsvergleichung und Reichsvereinheitlichung (Festschrift Heidelberg), Heidelberg 1967, 115 - 122 (118 - 121); Nasir, The Islamic Law of Personal Status, London 1986, 27 f.- Der Begriff 'Familienrecht' ist dem islamischen Recht nicht bekannt. Soweit heute hierfür in der arabischen Welt z.T von 'qânûn al-usra' oder 'qânûn al-'â'ila' und in der Türkei von 'aile hukuku' gesprochen wird, handelt es sich um die Übernahme westlicher Vorstellungen.

5. Näher zu diesem Begriff sowie zum 'dâr al-harb' und 'dâr as-sulh' statt aller Krüger, Fetwa und Siyar - Zur internationalrechtlichen Gutachterpraxis der osmanischen Seyh Ül-Islâm vom 17. bis 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1978, 90 - 92 m.w.N.

6. Dazu statt aller Schacht, Art. shari'a, HWI 673 - 678.

7. S. dazu z.B Krüger (o. Fn. 5), 43 f., 47, 57 m.w.N.

8. So zutreffend z.B. Steppat, Die Entwicklungskraft der ländlichen Gesellschaft. Ein Versuch vergleichender Geschichtsbetrachtung, in: Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit (Festschrift für Hans R. Roemer), Beirut 1979, 642 - 656 (650); ebenso Johansen, Amwâl zâhira und amwâl bâtina. Town and Countryside as reflected in the Tax System of the Hanafite School, in: Studia Arabica et Islamica (Festschrift for Ihsân 'Abbâs), Beirut 1981, 247 - 263.

9. Gräf, Art. Jurisprudenz, LIW II 72 - 76 (73); im übrigen statt aller d'Emilia, Scritti di diritto islamico, Rom 1976, 91 - 108.

10. Z.B. Schacht, An Introduction to Islamic Law, 2. Aufl. Oxford 1966, 78-83; ders., Art. bay', EI I 1110 - 1113 (1112).

11. Z.B. Schacht, (o. Fn. 10), 83 - 85; ders., Art. hiyal, EI III 510 -513.

12. Statt vieler Schacht, (o. Fn. 10), 78 f.; Juynboll, Handleiding tot de kennis van de mohammedaansche wet volgens de leer der sjâfi'itische school, 4. Aufl. Leiden 1930, 285 - 290 (insb. 288 f.); Rodinson, Islam und Kapitalismus, Frankfurt 1971, 65 - 67; Santillana, Istituzioni di diritto musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafiita, Rom 1926-1938, II 395 f.; Bilmen, Hukuki islâmiyye ve istilahati fikhiyye kamusu, V (Istanbul 1952) 109 f.; Ansay, Hukuk tarihinde islâm hukuku, 3. Aufl. Ankara 1958, 173, weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Vertrag auch eine Rolle bei der Umgehung des Zinsverbots spielt ('ina bey'i de faiz memnuiyetine karsi bir hiyle rolünü oynar').

13. Hinweise bei Ogris, Art. Darlehen, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, I (Berlin 1971) 662 f.; Schröder, Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung, Paderborn 1985, 15 f.; ausführlich Bussi, Contractus mohatrae, Riv. st. dir. it. 5 (1932), 492 - 519.

14. Grundlegend Gräf, Brauch/'urf und Sitte/'âda in der islamischen Jurisprudenz, in: Festschrift für H. Petri, Köln 1973, 122 - 144; ders. (mit Falaturi), Brauch/Sitte und Recht in der traditionellen islamischen Jurisprudenz, in: Beiträge zu islamischem Rechtsdenken, Wiesbaden 1986, 29 - 45; ferner u.a. Snouck Hurgronje, Islamic Law and Custom, in: Bousquet/Schacht (Hrsg.), Selected Works of C. Snouck Hurgronje, Leiden 1957, 290 - 295; Öztürk, Osmanli hukuk tarihinde Mecelle, Istanbul 1973, 7-9.

15. Der Terminus 'istisnâ' wird z.B noch in Art. 865 Nr. 2 des irakischen ZGB von 1951 benutzt. Sehr üblich ist er heute allerdings nicht mehr.

16. Dazu insb. Pritsch/Spies, Der islamische Werklieferungsvertrag nach al-Kâsânî, ZvglRWiss 56 (1953), 47 - 75; jüngst z.B. Saleh, Unlawful Gain and Legitimate Profit in Islamic Law - Riba, Gharar and Islamic Banking, Cambridge 1986, 61 f.

17. Zum Recht der Beduinen z.B. Gräf, Das Rechtswesen der heutigen Beduinen, Walldorf o.J. (1962); Chelhod, Le droit dans la société bédouine, Paris 1971. Reintjens, Die soziale Stellung der Frau bei den nordarabischen Beduinen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ehe- und Familienverhältnisse, Bonn 1975; Abu-Lughod, Veiled Sentiments. Honor and Poetry in a Bedouin Society, Berkeley, Cal. 1986.

18. Näher z.B. Krüger (o. Fn. 5), 139 - 145 m.w.N.

19. 'Idjtihâd' = Selbständige Entscheidung einer Rechtsfrage aufgrund eigener Auslegung der Quellen; Gegensatz: 'taqlîd' = Bedingungsloses Folgen einer früheren Autorität, ohne sich ein selbständiges Urteil zu bilden; näher zu der Problematik statt aller Schacht (o. Fn. 10), 69 - 75.

20. Ausführlich zu den 'fatâwâ' Krüger (o. Fn. 5), 39 - 69; s. auch Benzing, Islamische Rechtsgutachten als volkskundliche Quelle, Mainz 1977.

21. Ebenso kürzlich Crone, Roman, Provincial and Islamic Law, Cambridge 1987, 18 f.

22. Snouck Hurgronje, Verspreide Geschriften, Bonn-Leipzig 1923-1927, II 397; Krüger (o. Fn. 5), 47 - 49.

23. So auch schon Krüger (o. Fn. 5), 153.

24. Jennings, Loans and Credits in Early 17th Century Ottoman Judicial Records, JESHO 16 (1973), 168 – 216; weitere Nachweise unten in Fn. 113 und 118.

25. Jennings (o. Fn. 24), 211.

26. Wörtlich: Verwaltung, Politik.

27. So Johansen, Staat, Recht und Religion im sunnitischen Islam, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), 12 – 60 (25).

28. S. zum Vorstehenden insgesamt Johansen (o. Fn. 27), 24 – 30; Schacht (o. Fn. 10), 54, 86 f., 91; Heyd, Studies in Old Ottoman Criminal Law, Oxford 1973, 198 – 204; Krüger (o. Fn. 5), 48; Röhrborn, Mustafa Ali und die osmanische Promemorien-Literatur bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, ZDMG 137 (1987), 34 – 43 (35); weitere Nachweise unten in Fn. 88.

29. Ausführlich dazu Tyan, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam, 2. Aufl. Leiden 1960, 433 – 525; Krüger, Probleme des saudi-arabischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts, in: Böckstiegel (Hrsg.), Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten, Köln, 1981, 61 – 81 (71 – 75). – Durch das im Mai 1983 in Kraft getretene Gesetz Nr. M/51 über den 'Board of Grievances', eine Art Gerichtsverfassungsgesetz, hat sich die bis zu jener Zeit geltende Rechtslage nicht grundsätzlich geändert; denn das bisherige Recht ist im wesentlichen lediglich kodifiziert worden. Das Gesetz Nr. M/51 ist nebst amtlichem Erläuternden Memorandum veröffentlicht im Gesetzblatt ('Umm al-Qurâ') Nr. 2919 vom 5.8.1402 H./28.5.1982 und aufgrund seines Art. 52 ein Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. Einen kurzen Überblick gibt Steelman, The Grievance Board in Saudi Arabia – An Overview of Royal Decree M/51, MEER, May 1983, S. 8, 17 – 19. Soweit mir bekannt, ist die aufgrund Art. 49 des Gesetzes vorgesehene Prozessordnung für das Verfahren vor dem 'Board' bisher nicht erlassen worden. Hieraus resultiert u.a., dass sich die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1983 insbesondere von ausländischen Unternehmen verbundenen Hoffnungen auf ein überschaubareres Verfahren vor dem 'Board' bisher nicht erfüllt haben. Das Procedere bleibt unübersichtlich, die Entscheidungen des 'Board' sind nur sehr schwer prognostizierbar. Ausländer beklagen auch heute noch oft die mangelnde Fairness des 'Board'; ebenso o. Verf., Government Contracts and the Grievance Board, MEER, April 1985, S. 13 f.

30. Hierzu und zum Nachstehenden z.B. Schacht (o. Fn. 10), 89 – 111; Coulson, A History of Islamic Law, Edinburgh 1964, 149 – 217; Liebesny, The Law of the Near and Middle East, Albany, N.Y. 1975, 46 – 117; Anderson, Law Reform in the Muslim World, London 1976; Chehata, Droit musulman. Applications au Proche-Orient, Paris 1970; Hinweise auch bei Peters, Het Recht – Recente Ontwikkelingen, in: Waardenburg (Hrsg.), Islam – Norm, Ideaal en Werkelijkheid, Antwerpen 1984, 292 – 310.

31. Krüger, Privatrecht, in: Grothusen (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch IV: Türkei, Göttingen 1985, 218 – 236 (219 f.).

32. Die Ehe wird gelegentlich sogar in die Nähe der kultischen Handlungen ("ibâdât") gerückt; so z.B. von al-Fanârî (st. 1431), dem ersten osmanischen Scheichülislâm, in seinem Werk Fusûl al-badâ'i', zitiert nach der auszugsweisen deutschen Übersetzung von Gräf, Vom Geiste islamischen Rechts, in: Festschrift für Ernst Klingmüller, Karlsruhe 1974, 115 – 144 (126 – 136 (129)).

33. Z.B. in Kuwait aufgrund des Gesetzes über den 'statut personnel', Gesetz Nr. 51/1984 (malikitisches Recht); in Jordanien aufgrund des Gesetzes über den 'statut personnel', Gesetz Nr. 61/1976 (hanafitisches Recht).

34. Näher zu dem Begriff 'talfîq' statt aller Coulson (o. Fn. 30), 197 – 201; Schacht (o. Fn. 10), 68, 106. – Nachweise zum osmanischen Familienrechtsgesetz von 1917 in IPG 1973 Nr. 46 (Köln), S. 507 f., und bei Schacht (o. Fn. 10), 254.

35. Nachweise zur Mecelle bei Krüger (o. Fn. 5), 43; Oztürk (o. Fn. 14).

36. S. Bussi, Alcune moderne 'codificazioni' o 'compilazioni' del diritto musulmano, OM 20 (1940), 251 – 261. – Die Frage, ob die Mecelle eine 'Kodifikation' oder eine blosse 'Kompilation' des islamischen Rechts ist, kann jedoch auf sich beruhen; denn sie hatte 'praktisch durchaus die Autorität eines staatlichen Gesetzes'; so zutreffend Wiedensohler, Zur Methodik des Scheriatrechts, Islam 57 (1980), 323 – 336 (333). – Im türkischen Original lautet ihr vollständiger Titel: 'Mecelle-i ahkâm-i adliyye' (wörtlich: Sammlung von Rechtsvorschriften).

37. S. z.B. für Qatar: Ballantyne, Commercial Law in the Arab Middle East – The Gulf States, London 1986, 54; vgl. auch den Appendix B der offiziösen englischen Übersetzung des ZHGB, Law No. 16 of Year 1971 Promulgating the Civil and Commercial Law, hrsgg. v. Department of Translation and Editing der Regierung von Qatar, Doha 1973, 92 – 99. Für die Vereinigten Arabischen Emirate Ghanem, Applying Islamic Law in UAE Commercial Cases, MEED v. 14.1.1983, S. 49 mit Rechtsprechungsnachweis.

38. Dazu jüngst Mayer, Law and Religion in the Muslim Middle East, Am. J. Comp. L. 35 (1987), 127 – 184 (127 – 130).

39. Z.B. Kerr, Islamic Reform – The Political and Legal Theories of Muhammad 'Abduh and Rashid Rida, Berkeley, Cal. 1966; Johansen (o. Fn. 27), 35 – 37.

40. Näher z.B. jüngst Krüger (o. Fn. 31), 220 – 233; Kaplan, Das schweizerische Obligationenrecht in der Türkei, in: Ernst E. Hirsch'in Hâtirasina Armağan/Gedächtnisschrift für Ernst E. Hirsch, Ankara 1986, 649 – 659.

41. Z.B. IPG 1982 Nr. 11 (Köln), S. 120 m.w.N.

42. Immerhin sei auch an dieser Stelle angemerkt, dass im Familienrecht in der Türkei ganz erhebliche Spannungen zwischen dem rezipierten schweizerischen Recht und traditionellen osmanisch-islamischen Traditionen bestehen, die der Gesetzgeber durch den Erlass sog. Amnestiegesetze ('af kanunlari') in den Griff zu bekommen versucht. Grundsätzlich hierzu Krüger, Fragen des Familienrechts: Osmanisch-islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, ZSR 95 I (1976), 287 – 301; Hinweise zu dem bisher letzten dieser Amnestiegesetze von 1981 bei Oztan, Aile hukuku, 2. Aufl. Ankara 1983, 324 – 326; Bayar, Turkey: Law on Legitimacy, Washington, D.C. 1983, 16 – 23; Krüger (o. Fn. 31), 233 – 235.

43. Babadji/Mahieddin, Le fiqh islamique, source non exclusive du droit de la famille en Algérie, Rev. int. dr. comp. 1987, 163 – 173 (163 f.); s. dazu auch Schacht, Problems of Modern Islamic Legislation, S.I. 12 (1960), 99–129 (119); Wiedensohler (o. Fn. 36), 334.

44. S. für Kuwait die Nachweise unten in Fn. 192; für Bahrain: Gesetz über die Vermögenssorge ('wilâya 'alâ l-mâl'), Gesetz Nr. 7/1986, veröffentlicht im Gesetzblatt ('djarîda r-rasmîya') Nr. 1688 v. 3.4.1986.

45. Einen sehr guten Überblick über die Privatrechtsordnungen der arabischen Staaten gibt Castro, La codificazione del diritto privato negli stati arabi contemporanei, Riv. dir. civ. 1985, I 387 – 447; das Buch von Amin, Middle East Legal Systems, Glasgow 1985, ist mit Vorsicht zu benutzen, weil es viele Fehler enthält und oft nicht auf dem neuesten Stand ist; s. dazu die Rezension von Krüger, Islam 63 (1986), 357 – 359; die Qualität eines anderen Buches von Amin, Islamic Law in the Contemporary World, Glasgow 1985, ist auch nicht sehr viel besser; s. dazu die Rezension von Krüger, Orient 27 (1986), 316 f.; Nachweise der geltenden Gesetze in den arabischen Staaten gibt Krüger, Übersicht über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen in den arabischen Staaten, 2. Aufl. Köln 1986 (= Rechtsinformation Nr. 204 der BfAI, Köln). Übersichten über die Privatrechtssysteme der Staaten auf der Arabischen Halbinsel finden sich bei Ballantyne (o. Fn. 37) und bei Krüger, Handelsvertreterrecht auf der Arabischen Halbinsel, in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1987, 269 – 301 (271 – 279).

46. Z.B. Badr, The New Egyptian Civil Code and the Unification of the Laws of the Arab Countries, Tul. L. Rev. 30 (1955–56), 299 – 304 (300).

47. Verwiesen sei z.B auf Diiger, Tendenzen der Rechtsentwicklung, in: Steinbach/Ende (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, München 1984, 170–197 (170 mit Fn. 1 und 2 auf S. 641); sowie auf die einzelnen Länderberichte ebenda 198 – 439.

48. S. dafür z.B für Ägypten die Entscheidung des VerfGH (Gesch.-Z. 20/1) v. 4.5.1985, veröffentlicht im Gesetzblatt ('djarîda r-rasmîya') Nr. 20 v. 16.5.1985, S. 992 – 1000, zur Frage der Verfassungsmässigkeit von Art. 226 ZGB (betr. Verzugszinsen); näher dazu unten Abschnitt C IV 3 b bb.

49. Sanhûrî, Al-wasît fî sharh al-qânûn al-madanî, I (2. Aufl. Kairo 1964) 9.

50. S. dazu z.B. Saudi Gazette v. 19.4.1987 ('Sharia must be applied gradually'); Jordan Times Nr. 3478 v. 19.5.1987 ('Muslim Fundamentalism makes Power felt in Mideast'); im übrigen wird hierzu verwiesen auf den Beitrag von Peters, Gods wet of 's mensen wet: De Egyptische politiek en de toepassing van het islamitische recht, in diesem Heft, sowie auf Muranyi, Ägypten, in Steinbach/Ende (o. Fn. 47), 344 – 358. Einen interessanten Bericht über Tendenzen der Retraditionalisierung in Ägypten geben jüngst Hesse/Gruyaert, Ein Feuerwerk für Allah, ZEIT-Magazin Nr. 35 v. 21.8.1987, S. 26 – 41.

51. Ausführlich zum Parteienspektrum, den Hauptthemen des Wahlkampfs und zum Ergebnis der ägyptischen Parlamentswahlen von April 1987 jetzt Krämer, Legitimation des Präsidenten und Einbindung der islamischen Opposition, Ebenhausen 1987 (Wahlergebnis auf S. 30 – 33; zur Rolle des Islams in Recht und Gesellschaft auf S. 48 – 62).

52. Näher u.a. Brinton, The Mixed Courts of Egypt, 2. Aufl. New Haven 1968; Hill, Mahkama! Studies in the Egyptian Legal System, London 1979, 9 – 71; Hoyle, The Structure and Laws of the Mixed Courts in Egypt, Arab L.Q. 1 (1985–86), 327 – 345; Diiger, Das Rechtswesen in Ägypten, in: Schamp (Hrsg.), Ägypten, Tübingen 1977, 509 – 529 (510 – 514).

53. S. dazu etwa Castro (o. Fn. 46), 398 – 401.

54. Selbst Diiger (o. Fn. 52), 509 – 529, erwähnt ihn mit keinem Wort.

55. Castro (o. Fn. 45), 414; ähnlich wird er heute auch in der arabischen Welt gesehen; s. z.B aus irakischer Sicht Al-Mukhtar, An Introduction to Construction Contracts in Iraq, I.C.L.R. 1985, 35 – 50 (36); aus jordanischer Sicht Goussous, Der Vertrag nach dem neuen jordanischen ZGB von 1976, Diss. München 1983, 9.

56. Zur Entstehungsgeschichte, den Quellen und den Grundtendenzen des Gesetzbuches insb. Sanhûrî (o. Fn. 49), I 12 – 112; zum islamischen Recht als Quelle I 56 – 61. Dass das ägyptische Zivilrecht französischrechtlich orientiert ist, wird durchgängig so auch von den Ägyptern gesehen; z.B Abdel Hamid/Omar, Egypt, in: Minattur (Hrsg.), Contractual Remedies in Asian Countries, Dobbs Ferry, N.Y. 1975, 1 – 13 (3 f.). S. dazu ferner z.B. Diiger (o. Fn. 52), 510 – 519.

57. Hingewiesen sei z.B auf Brugman, De betekenis van het mohammedaanse recht in het hedendaagse Egypte, 's Gravenhage o.J. (1960), 151 – 164; Castro (o. Fn. 45), 400, 417 – 420; d'Emilia, Il diritto musulmano e il nuovo codice civile egiziano, Ann. Dir. Comp. St. Leg. 31 (1956), 114 – 136; Chehata, Les survivances musulmanes dans la codification du droit civil égyptien, Rev. Int. dr. comp. 1965, 839 – 853; Sanhoury, Le droit musulman comme élément de refonte du Code civil égyptien, in: Introduction à l'étude du droit comparé, Paris 1938, II 621 – 642.

58. Castro, 'Abd al-Razzâq Ahmad al-Sanhûrî (1895 – 1971): Primi appunti per una biografia, in: Studi in onore di Francesco Gabrieli nel suo ottantesimo compleanno, Rom 1984, I 173 – 210 (174).

59. Sanhûrîs Kommentar zum ägyptischen Zivilgesetzbuch, Al-wasît fî sharh al-qânûn al-madanî, wird in folgender Ausgabe zitiert: I (2. Aufl. Kairo 1964), II (2. Aufl. Kairo 1968), III (2.Aufl. Kairo 1964), IV (Kairo 1960), V (Kairo 1962), VI/1 (Kairo 1963), VI/2 (Kairo 1963), VII/1 (Beirut 1964), VII/2 (Kairo 1964), VIII (Kairo 1967), IX (Kairo 1968), X (Kairo 1970).

60. Goussous (o. Fn. 55), 9.

61. S. z.B Qatar: Ballantyne (o. Fn. 37), 54 (auch 65, 108 f.); für die VAE (vor dem Inkrafttreten des ZGB): ZivilG Abu Dhabi, 24.6.1973, GRUR Int. 1981, 574 (575).

62. Das Standardwerk zum ägyptischen Kollisionsrecht ist 'Abdallâh, Al-qânûn ad-daulî l-khâss, 8. Aufl. Kairo 1977 (Bd. 2).

63. S. dazu Krüger, Der Grundsatz der Parteiautonomie in den Kollisionsrechten der arabischen Staaten, in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 95–100; ferner z.B. die Einzelstudien aus jüngster Zeit von Elwan, Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen im Gesetz über den zivilrechtlichen Geschäftsverkehr der Demokratischen Republik Sudan, IPRax 1986, 56 f.; Krüger/Küppers, Das internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate, IPRax 1986, 389 – 392; Krüger, Das internationale Privatrecht Jordaniens, IPRax 1987, 126 – 131; Krüger/Küppers, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen, IPRax 1987, 39 – 44.

64. Dazu ausführlich Sanhûrî (o. Fn. 59), I 451 – 531; s. auch Elwan, Das Recht des 'Handelsvertreters' (Vermittlungsvertreters) im arabisch-deutschen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Ägypten, ZvglRWiss 80 (1981), 89 – 149 (109 – 112).

65. Das ägyptisch Recht kennt in Art. 179 ZGB wie das deutsche (Par. 812 BGB) – u.a. eine allgemeine Norm über die condictio sine causa ('itrâ bi-lâ sabab'); näher zur ungerechtfertigten Bereicherung Sanhûrî (o. Fn. 59), I 1245 – 1338.

66. Einzelheiten bei Sanhûrî (o. Fn. 59), III 411 – 441 (Allgemeines zur Übertragung von Verbindlichkeiten), 442 – 551 (Forderungsabtretung), 552–625 (Schuldübernahme).

67. S. dazu z.B. Tyan, Cession de dette et cession de créance dans la théorie et la pratique du droit musulman, Ann. Fac. Dr. Beyrouth 1946 III–IV 23 – 37; Morand, De quelques particularités du droit musulman des obligations, Bull. Lég. Comp. 58 (1928–29), 360 – 378; Chéron/Fahmy, Le transport de dette (hewala) en droit musulman spécialement d'après le rite hanafite, Bull. Lég. Comp. 59 (1929–30), 571 – 622; jüngst Saleh (o. Fn. 16), 81; Remde, Lettera di cambio und Suftadja – Eine rechtsvergleichende Studie als Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Wechsels, Diss. Köln 1969, 65–79, 89 – 92; Spies, Arabische Quellenbeiträge zum Rechtsinstitut der Delegation (hawâla), ZvglRWiss 73 (1973), 17 –47.

68. Näher Sanhûrî (o. Fn. 59), III 994 – 1174.

69. In der Sprache arabischer Zivilgesetzbücher heute auch 'taqâdum'; so z.B. in Ägypten, Qatar und im Irak.

70. Juynboll (o. Fn. 12), 321 f.; Santillana (o. Fn. 12), I 341 – 349, II 110 f.; Ansay (o. Fn. 12), 106 f., 142 f.; Chehata, Théorie générale de l'obligation en droit musulman hanéfite, Paris 1969, 94 – 96; Qadrî, Islamic Law in the Modern World, 2. Aufl. Lahore 1973, 318 f.; Tyan, La prescription, Beirut 197, 1 (Das Buch enthält viele Hinweise auf das osmanische Recht). – Im übrigen kennt die 'shari'a' nicht den Unterschied zwischen der 'prescription extinctive' und der 'prescription acquisitive'.

71. Das 'hadît' lautet in den Worten der Mecelle (Art. 1674 S. 1): 'Tekkadüm-ü zaman ile hak sâkit olmaz'; arabische Fassung bei Tyan (o. Fn. 70), 1. Gefolgert wird hieraus in der Mecelle jedoch nur, dass die Verjährung als Einrede geltend zu machen und keine vom Richter selbst zu beachtende Einwendung ist. Näher zu dieser Vorschrift: 'Alî Haydar Efendî, Durar al-hukkâm sharh madjalla l-ahkâm (djuz' 14), Istanbul 1314 H./1896–97, 292 – 298; Mes'ûd Efendî, Mir'ât-i mecelle-i ahkâm-i 'adliyye, Istanbul 1302 H./1884–85, 653, wo ausdrücklich auf ein 'fatwa' des Scheichülislâm Ebûsu'ûd bezug genommen wird.

72. Näher dazu Krüger (o. Fn. 5), 48 f. m.w.N; s. zum Grundsätzlichen der Verjährung im osmanisch-islamischen Recht die ausführliche Kommentierung von 'Alî Haydar Efendî (o. Fn. 71), 257 – 261. Dessen Darstellung ist der massgebende Kommentar zur Mecelle.

73. Juynboll (o. Fn. 12), 322, irrt deshalb, wenn er schreibt, Probleme der Verjährung seien nur in wenigen Fetwa-Sammlungen behandelt. Ein Blick in die bedeutendsten osmanisch (-hanafitische Sammlungen beweist das Gegenteil; s. die Nachweise bei Krüger (o. Fn. 5), 49.

74. 'Deyn ve ... davalar onbes sene terk olundukdan sonra istima' olunmaz.' – Näher zu Art. 1660 Mecelle 'Alî Haydar Efendî (o. Fn. 71), 261 – 265; Mes'ûd Efendî (o. Fn. 71), 645 f.

75. S. dazu die Nachweise oben in Fn. 28 und unten in Fn. 88.

76. S. dazu unten Abschnitt C IV 3 b bb.

77. Im Iran muss gemäss Art. 4 der 1979 in Kraft getretenen Verfassung alles Recht im Einklang mit der 'shari'a' stehen. Demgemäss sind die bisher geltenden Vorschriften über die Verjährung (enthalten in Art. 731 – 769 ZPO v. 1939) jetzt wohl als obsolet anzusehen; denn gemäss Beschluss Nr. 7257 des sog. Wächterrates v. 27.11.1361/16.2.1983, veröffentlicht im Gesetzblatt ('rûznâme-i rasmî') Nr. 11502 v. 3.6.1363/25.8.1984, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die in der ZPO enthaltenen Verjährungsregeln im Widerspruch zur 'shari'a' stehen.

78. Näher z.B. Abû l-Wafâ, Al-mustahdat fî qânûn al-murâfa'ât al-djadîd wa qânûn al-itbât, Alexandria 1968, 286 – 351.

79. Verwiesen sei lediglich auf den bisher wohl berühmtesten Schiedsspruch (v. 23.8.1958) im Mittelost-Geschäft, die Sache Saudi Arabia v. Aramco I.L.R 27 (1963), 117 = Riv. dir. int. 1963, 230 = (in französischer Übersetzung) Rev. crit. dr. i. p. 1963, 272.

80. Eine hervorzuhebende Ausnahme bildet die Darstellung von Linant de Bellefonds, Traité de droit musulman comparé, Paris 1965–73, I 224 – 242.

81. Schacht (o. Fn. 10), 144.

82. Mahmasanî, Transactions in the Shari'a, in Khadduri/Liebesny (Hrsg.), Law in the Middle East, Washington, D.C. 1955, I 179 – 202 (194).

83. Gräf, Art. Rechtsschulen, LIW III 62 – 65 (64), nennt die hanbalitische Schule "fortschrittlich' besonders im Vertragsrecht'; ausführlicher Hamid, Islamic Law of Contract or Contracts?, J. Isl. Comp. L. 3 (1969), 1 – 10; Linant de Bellefonds (o. Fn. 80), I 225 f., 229 – 231.

84. Verwiesen sei zu der Problematik lediglich auf die Arbeit von Dourmoussis, Le principe de la liberté des contrats dans le droit occidental et dans le droit musulman, Genf 1917.

85. Gräf, (o. Fn. 32), 136. Gegen die Annahme dieses Grundsatzes in früherer Zeit spricht auch, dass die 'shari'a' keine allgemeine Theorie des Vertrages entwickelt hat; s. statt vieler Gräf (o. Fn. 32), 130; Schacht meint dazu, dass die Vertragsfreiheit unvereinbar wäre mit der ethischen Kontrolle von Rechtsgeschäften in der 'shari'a' (o. Fn. 10, S. 144).

86. Text des Art. 1 des Änderungsgesetzes v. 28.4.1330 M./11.5.1914, aufgrund dessen die Neufassung des Art. 64 ZPO eingeführt worden ist, in der osmanischen Gesetzessammlung Düstur, 2. Serie, VI 653 f.; s. dazu z.B. Ansay, Hukuk yargilama usûlleri, 6. Aufl. Ankara 1957, 12; Mahmassani, Falsafat al-tashrî fî al-islâm. The Philosophy of Jurisprudence in Islam, Leiden 1961, 45. – In beschränkterem Umfang galt dieser Grundsatz möglicherweise schon gemäss Art. 64 ZPO a.F. v. 9.6.1295 M./28.5.1879, veröffentlicht in Düstur, 1. Serie, IV 257 – 317 (272). Ansay aaO spricht demgemäss nur von 'mukavele serbestligine dair bir degişiklik' (einer die Vertragsfreiheit betreffenden Änderung). Im allgemeinen wird jedoch angenommen, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit erst mit dem Änderungsgesetz von 1914 eingeführt worden ist. Dies scheint die korrektere Interpretation, wie aus der Präambel des Gesetzes von 1914 folgt. Die Vorschrift i.d.F. von 1914 lautet in auszugsweiser deutscher Übersetzung: 'Die Vereinbarungen in allen Übereinkünften und Verträgen, soweit sie nicht durch besondere Gesetze oder Bestimmungen verboten sind und nicht gegen die guten Sitten oder den ordre public verstossen, ... sind gültig ... '.

87. S. dazu die Dokumente bei Ostrorog, Pour la réforme de la justice

ottomane, Paris 1912, 255 - 261.

88. Z.B Coulson (o. Fn. 30), 172 - 181; Diiger, Spannungen im algerischen Scheidungsrecht - Zur Problematik der Verstossung, RabelsZ 35 (1971), 256 - 268 (258 f.); ders., Rechtsfortbildung durch 'siyâsa' dargestellt am Beispiel des 'taliq' im Iran, in: Islamkundliche Abhandlungen (Festschrift für H.J. Kissling), München 1974, 49 - 62; ders., Das Schweigen des Gesetzgebers als Mittel der Rechtsfortbildung im Bereich des islamischen Rechts, in: Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit (Festschrift für Hans R. Roemer), Beirut 1979, 81 - 93 (Kurzfassung in: XX. Deutscher Orientalistentag 1977 in Erlangen: Vorträge, Wiesbaden 1980, 209 - 211); im übrigen sei auf die Nachweise oben in Fn. 28 verwiesen.

89. S. dazu auch Wiedensohler (o. Fn. 36), 334 - 336.

90. Man vgl. statt vieler z.B. Ansay (o. Fn. 12), 108 f.; oder zuletzt Mangalo, Das Recht der Arbeitnehmererfindung in der arabischen Welt, Köln 1982, 194, 196; s. dazu auch schon die Rezension von Krüger, ZvglRWiss 83 (1984), 124 - 128.

91. Der in Art. 147 ZGB niedergelegte Grundsatz war bereits dem bis 1949 geltenden ägyptischen Zivilrecht bekannt. Aus Art. 188 Ccmix. (= Art. 128 Ccind.) ist von der Rechtsprechung der Grundsatz der 'autonomie de la volonté' bzw. der 'liberté contractuelle' der Parteien abgeleitet worden. D.h., es steht ihnen frei, im Rahmen der geltenden Gesetze und Sitten Verträge nach Belieben abzuschliessen. Sind diese wirksam geschlossen worden, dann gilt: 'Les conventions lient les parties et tiennent lieu de loi à leur égard'; s. dazu Bestawros, Code civil égyptien mixte annoté, Paris 1929-31, II 293 - 295, mit Rechtsprechungsnachweisen. - Ausführlich zu dieser Problematik im geltenden ägyptischen Recht Sanhûrî (o. Fn. 59), I 147 - 181.

92. Zum geltenden und künftigen ägyptischen Lizenzrecht z.B. Grützmacher/Schmidt-Cotta/Laier, Der internationale Lizenzverkehr, 7. Aufl. Heidelberg 1985, 56 - 59; Hamza/Stovall, Egypt: Proposed Law to Regulate Technology Transfers, MEER, November 1986, S. 9 - 16. Dass gerade beim Lizenzvertrag auch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

93. Näher zur Zinsproblematik im geltenden ägyptischen Zivilrecht Sanhûrî (o. Fn. 59), II 880 - 932; zur Zinspraxis der ägyptischen Banken in Handelsgeschäften jüngst Morris, Egypt's Economic Problems and Debt Repayment Prospects, MEER, June 1987, S. 8 - 12 (12).

94. Die m.E. beste Übersetzung des Koran in eine europäische Sprache bietet Paret, Der Koran: Übersetzung, Stuttgart 1979; weitere Hinweise auf Koranstellen zur Frage des 'ribâ' z.B bei Paret, Der Koran: Kommentar und Konkordanz, Stuttgart 1980, 58; Saleh (o. Fn. 16), 33; 'Abdur-rahmân, Eine kritische Prüfung der Quellen des islamitischen Rechts, Oxford 1914, 57.

95. Aus der inzwischen nahezu nicht mehr überschaubaren Literatur zur 'ribâ'-Problematik sei beispielhaft verwiesen auf Schacht, Art. ribâ, HWI 613 - 616; Rodinson, Islam und Kapitalismus, Frankfurt 1971; Qadrî (o. Fn. 70), 330 - 340; Muslehuddin, Insurance and Islamic Law, 2. Aufl. Lahore 1978, 117 - 139; Nienhaus, Islam und moderne Wirtschaft - Einführung in Positionen, Probleme und Perspektiven, Graz 1982; Coulson, Commercial Law in the Gulf States - The Islamic Legal Tradition, London 1984, van Bakelen; Handelsrecht in de Islam: Egypte, Recht van de Islam 3 (1985), 48 - 67 (54 - 60); Ghaussy, Das Wirtschaftsdenken im Islam - Von der orthodoxen Lehre bis zu den heutigen Ordnungsvorstellungen, Bern 1986; Wilson, Die

Islamische Geschäftswelt - Theorie und Praxis, London 1986, 44 - 66 (= Sonderstudie Nr. 221 der Economist Intelligence Unit); Ballantyne (o. Fn. 37), 121 - 128; Mayer (o. Fn. 38), 166 - 170; Saleh (o. Fn. 16), 8 - 48.

96. Das islamische Schuldrecht kennt den Begriff der Äquivalenz; s. statt aller Chehata (o. Fn. 30), 138. - Zum Begriff der objektiven und subjektiven Äquivalenz im geltenden deutschen und französischen Recht jetzt insb. Klinke, Causa und genetisches Synallagma, Berlin 1983, 120 - 128.

97. Statt aller Schacht (o. Fn. 10), 145 f.; Ansay (o. Fn. 12), 116; Saleh (o. Fn. 16), 13 f.; Santillana (o. Fn. 12), II 60 - 66; "Ribâ', nel concetto islamico, è il lucro non giustificato' (aaO 62). - Unterschieden werden u.a. 'ribâ al-fadl' und 'ribâ an-nasî'a'; d.h., 'ribâ' als Überschuss bzw. durch Stundung des Preises.

98. Al-Halabî (st. 1549), Multaqa l-abhur, Istanbul 1309 H./ 1891-92, 106 f. (106); s. dazu auch die beiden Kommentare zur Multaqa: Muhammad Shaikhzâde (st. 1667), Madjma' al-anhur fî sharh multaqa, Istanbul 1310 H./1892-93, II 64 - 69; Mevqûfatî, Mülteka Tercümesi, Istanbul 1276 H./1859-60, II 35 - 38; sowie die moderne Kommentierung der Multaqa von Uysal, Izahlî Mülteka el ebhur tercümesi, III (Konya 1969) 113 - 129. - Das Verbot beschränkt sich nach der Multaqa jedoch nur auf Sachen, die im Hohlmass messbar ('kailî') oder wägbar ('waznî') und ausserdem gattungsgleich ('mutadjânis') sind. Untersagt sind Qualitätsverschiedenheit ('tafâdul') und Stundung ('nasî'a'); s. al-Halabî aaO 106.

99. Statt aller Schacht (o. Fn. 95), 613 - 615; Ansay (o. Fn. 12), 116 - 128; Saleh (o. Fn. 16), 15 - 26; Santillana (o. Fn. 12), II 63; Linant de Bellefonds (o. Fn. 80), 217 - 223.

100. So mit Recht Ansay (o. Fn. 12), 128.

101 Abû Shudjâ' (st. 1196), Mukhtasar fî l-fiqh, bei Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Stuttgart 1897, Anhang S. 12 (arab.); auf S. 271 (dt.), dazu Sachau S. 279 - 281.

102. Molla Khusrau (st. 1480), Durar al-hukkâm fî sharh ghurar al-ahkâm, Istanbul 1287 H./1870-71, II 524, 541; ebenso al-Halabî (o. Fn. 98), 106.

103. So treffend schon Hartmann, Die Religion des Islam, Berlin 1944, 95.

104. S. z.B al-Marghînânî (st. 1197), al-Hidâya zitiert nach der englischen Übersetzung von Hamilton, The Hedaya, 2. Aufl. London 1870 (Reprint Lahore 1963), 480; Schacht (o. Fn. 10), 157; Ansay (o. Fn. 12), 171 - 173; Bilmen (o. Fn. 12), V 103 - 121 (mit umfangreichen Erörterungen zum 'ribâ'-Verbot bei Darlehensverträgen auf S. 114 - 121); Saleh (o. Fn. 16), 35 - 48; Udovitch, Partnership and Profit in Medieval Islam, Princeton, N.J. 1970, 106 f.

105. Z.B al-Kâsânî (st. 1191), Kitâb badâ'i' as-sanâ'i' fî tartîb ash-shara'i', Kairo 1327-28 H./1909-10, VII 395; Schacht (o. Fn. 10), 157; Ansay (o. Fn. 12), 172; Bilmen (o. Fn. 12), V 108, 113; Ballantyne (o. Fn. 37), 125; Mahmasanî (o. Fn. 82), 199 f.

106. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('al-Kuwait al-yaum') Nr. 1335 v. 5.1.1981, S. 2 - 83 (42).

107. Text des Memorandums ebenda (im Anschluss an das Gesetz), S. 84-360 (226).

108. Ebenda S. 1.

109. Ebenso Ballantyne (o. Fn. 37), 128 f.; das HGB ist veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1338 v. 19.1.1981.

110. Näher zur Zinsproblematik bei Handelsgeschäften das Erläuternde Memorandum zum HGB, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1338, S. 86 - 111 (88 f.).

111. Dieselbe Politik verfolgen jetzt die VAE; s. unten Abschnitt C IV 3 b cc. - Dies ist übrigens nichts Neues im Orient; so wurde bereits im Osmanischen Reich argumentiert und in der Praxis verfahren; s. z.B. Ostrorög (o. Fn. 87), 255 - 261.

112. Näher zu dem Begriff und seiner Ausgestaltung Cahen/Talbi/Mantran/Lambton/Ansari, Art. hisba, EI III 485 - 493. Der Inhaber des Amtes, der 'muhtasib', hatte ähnliche Funktionen wie der oströmische agoranomos; weitere Nachweise bei Krüger (o. Fn. 5), 98 f.; und bei Crone (o. Fn. 21), 107 f.; ausführlich Tyan (o. Fn. 29), 617 - 650. - Es kann aber wohl nicht - wie bisher behauptet worden ist (zuletzt von Klingmüller, Agoranomos und Muhtasib. Zum Funktionswandel eines Amtes in islamischer Zeit, in: Festschrift für Erwin Seidl, Köln 1976, 88 - 98) angenommen werden, dass das oströmische Rechtsinstitut des agoranomos von den Muslimen unmittelbar übernommen worden ist, wie die Untersuchung von Crone zeigt.

113. S. dazu al-Mâwardî (st. 1058), Kitâb al-ahkâm as-sultaniya, Kairo 1298 H./1880-81, 227 - 245 (239), das Standardwerk u.a. zur 'hisba'; zur Bedeutung al-Mâwardîs u.a. Little, A New Look at al-Ahkam al-Sultaniyya, M.W. 64 (1974), 1 - 15. Über die praktische Tätigkeit des 'muhtasib' im Osmanischen Reich berichtet ausführlich Jennings, Kadi, Court and Legal Procedure in 17th Century Ottoman Kayseri, S.I. 48 (1978), 133 - 172 (154-157).

114. Z.B. haben sich in islamischen Staaten tätige Banken durch 'fatâwâ' auch das Zinsgeschäft sanktionieren lassen; ein iranisches Beispiel zu Sparzinsen (aus der Kadscharenzeit, das noch in 1953 in Teheran gedruckt veröffentlicht worden ist) gibt Benzing (o. Fn. 20), 6 f.

115. S. z.B Qadri (o. Fn. 70), 330 - 340; Juynboll (o. Fn. 12), 285 - 290; Santillana (o. Fn. 12), II 389 - 397; Rodinson (o. Fn. 95), 56 - 112; Ali Khan, The Muhammadan Laws against Usury and how they are evaded, J. Comp. Leg. Int. L. 11 (1929), IV 233 - 244; weiter Nachweise oben in Fn. 11 und 12.

116. Z.B. Reissner, Die innerislamische Diskussion zur modernen Wirtschafts- und Sozialordnung, in: Ende/Steinbach (o. Fn. 47), 155 - 169 (163).

117. So Schacht (o. Fn. 10), 89; ähnlich Selle, Prozessrecht des 16. Jahrhunderts im Osmanischen Reich, Wiesbaden 1962, 13.

118. Z.B. Gibb/Bowen, Islamic Society and the West, Oxford 1950-57, I/1 301; Jennings, The Judicial Registers ('ser'i mahkeme sicilleri') of Kayseri (1590 - 1630) as a Source for Ottoman History, Diss. University of California, Los Angeles 1972, 181 - 186; ders., Loans and Credits in Early 17th Century Ottoman Judicial Records, JESHO 16 (1973), 168 - 216; ders., Zimmis (Non-Muslims) in Early 17th Century Ottoman Judicial Records, JESHO 21 (1978), 225 - 293 (246 f.); Krüger (o. Fn. 5), 98 f., 144 f. m.w.N.

119. Diese Rechtslage bestand übrigens nicht nur im Osmanischen Reich,

sondern ganz allgemein im 'dâr al-islâm'; s. Gibb/Bowen (o. Fn. 118), I/1 301: 'There is enough evidence in the Arabic sources to confirm that the placing out of money at interest was by no means uncommon amongst Moslems'.

120. Statt aller Heyd (o. Fn. 28), 122 f., 182.

121. So Saleh (o. Fn. 16), 12.

122. Ich zitiere nach der Vulgata: 'non fenerabis fratri tuo ad usuram pecuniam/nec fruges nec quamlibet aliam rem/sed alieno fratri autem tuo absque usura id/quod indiget commodabis' (Dt. 23, 19 und 20). Dazu z.B. Cohn, Art. Usury, in: Elon (Hrsg.), The Principles of Jewish Law, Jerusalem 1975, 500 - 505 (504 f.).

123. So al-Halabî (o. Fn. 98), 107 (Letzter Satz des 'bâb ar-ribâ').

124. Shaikhzâde (o. Fn. 98), II 69; Mevqûfâtî (o. Fn. 98), II 38: 'riba olmaz zira ehl-i harbin malî dar-i harbda mubahdir'.

125. Statt vieler al-Kâsânî (o. Fn. 105), V 192, VII 131 f.; al-Marghînânî (o. Fn. 104), 293.

126. Zu dem Begriff z.B. Gräf, Art. Recht, LIW III 56 - 62 (58); Juynboll (o. Fn. 12), 47; Santillana (o. Fn. 12), I 9, 57 - 59.

127. Nallino, Delle assicurazioni in diritto musulmano hanafita, OM 7 (1927), 446 - 461 (448, 453 f.) = Raccolta di scritti editi e inediti, Rom 1939-48, IV 62 - 84 (64, 72 f.); Saleh (o. Fn. 16), 30 - 32. Die Darstellung von Saleh ist übrigens wieder ein typisches Beispiel dafür, dass in England oder in den USA tätige Islamkundler oder Orientrechtler in Kontinentaleuropa Publiziertes zum behandelten Gegenstand - hier die Arbeit von Nallino - im Zweifel (wohl wegen mangelnder Sprachkenntnisse) nicht zur Kenntnis nehmen. Ausnahmen, wie die ganz vorzügliche Arbeit von Crone (o. Fn. 21), sind lobenswerte Raritäten; aus deutscher und niederländischer Sicht eine nur sehr schwer verständliche Arbeitsweise. - Ferner sei zur Problematik der Zinsnahme und ähnlicher im 'dâr al-islâm' verbotener Rechtsgeschäfte, die ein Muslim im 'dâr al-harb' zulässigerweise vornehmen kann, z.B. verwiesen auf Abdur Rahim, The Principles of Muhammadan Jurisprudence, London 1911, 259 f.; Hatschek, Der Musta'min, Berlin 1919, 7 f., 17; Muslehuddin (o. Fn. 95), 132 - 139. Das Problem wird übrigens bereits korrekt erkannt von dem zu seiner Zeit von den Islamkundlern - häufig grundlos - geschmähten Kohler, Islamitisches Obligationen- und Pfandrecht, ZvglRWiss 6 (1886), 208 - 271 (216).
In der islamwissenschaftlichen Literatur war dies damals noch recht unklar; s. die Nachweise bei Nallino aaO.

128. S. die Nachweise bei Debus, Die islamisch-rechtlichen Auskünfte der Millî Gazete im Rahmen des 'Fetwa-Wesen' der Türkischen Republik, Berlin 1984, 57 - 59, 84, 116.

129. So z.B. schon 1914 'Abdur-rahmân (o. Fn. 94), 58; grundlegend Sanhûrî, Masâdir al-haqq fî l-fiqh al-islâmî, Beirut o.J., III 222 - 237; ferner u.a. Qadri (o. Fn. 70), 334 f., 337 -340; Daoualibi, La théorie de l'usure en droit musulman, in: Travaux de la Semaine Internationale de Droit Musulman, Paris 1953, 139 - 142; Gräf, Rezension von Paret, Die Welt des Islam und die Gegenwart (1961), in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 219 (1967), 281-309 (303 m.w.N. in Fn. 44); s. dazu auch Goldziher, Vorlesungen über den Islam, 2. Aufl. Heidelberg 1925, 259 f. m.w.N. in Fn. 18 und 19 (auf S. 379 f.); Muslehuddin (o. Fn. 95), 128 - 132; Saleh (o. Fn. 16), 26 - 30.

130. Z.B. Rb. Utrecht, 12.6.1974, NJ 1975 no. 506.

131. Z.B. BGH, 8.7.1982, NJW 1982, 2767; jüngst zum 'Wucherdarlehen' mit vielen rechtshistorischen Hinweisen Hübner, Sinn und Möglichkeiten retrospektiver Rechtsvergleichung, in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1987, 235 - 252 (243 - 245).

132. So Reissner (o. Fn. 116), 167 - 169.

133. 'The Muslim legists are ... obsessed with ribâ', so Yusuf, Economic Justice in Islam, 2. Aufl. Lahore 1977, 36; ähnlich Linant de Bellefonds, L'autonomie de la volonté en droit musulman, Rev. alg. 1958, Doctrine 87-111 (94: '... une véritable obsession chez les Fuqaha.').

134. VerfGH (Gesch.-Z. 20/1), 4.5.1985, Gesetzblatt ('djarida r-rasmiya') Nr. 20 v. 16.5.1985, S. 992 - 1000.

135. In der seit 1971 geltenden Fassung des Art. 2 lautete die Bestimmung: '... die Grundsätze der islamischen 'shari'a' sind eine Hauptquelle der Gesetzgebung'.

136. Die wesentlichen Entscheidungsgründe aaO 996 - 1000. Einen erheblichen Teil der Gründe nimmt die Frage der Aktivlegitimation des Rektors der Azhar-Universität ein, die bejaht wird.

137. Steinbach hat sicher recht, wenn er schreibt, dass die organisierten islamisch-fundamentalistischen Kräfte eine erhebliche Breitenwirkung haben, wenngleich sie im Nahen und Mittleren Osten zahlenmässig nur eine Minderheit darstellen; s. Steinbach, 'Re-Islamisierung' und die Zukunft des Nahen Ostens, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B/4-87 v. 24.1.1987, 23 - 37 (32 f.).

138. Z.B. AppG Ismailia, s. NfA Nr. 9 v. 14.1.1987.

139. S. Abschnitt C IV 3 b aa.

140. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('djarida r-rasmiya') Nr. 158 v. 29.12.1985; näher unten Abschnitt D XIII.

141. Nachweise hierzu u.a. bei Ballantyne (o. Fn. 37), 59 - 61, 131 - 133; Angell/Feulner, Current Commercial Law Developments in the U.A.E., MEER, November 1986, S. 8, 20 - 22 (21); MacKinnon, Executive Briefing, MEED, September 1986, S. 4 - 7 (6); MEED v. 13.9.1986, S. 42; Odone/Timewell, Interest Rate Controversy undermines Abu Dhabi Banks, MEER v. 26.4.1986, S. 34 f.; Feulner/El-Neel, The Newly-Enacted U.A.E. Civil Transactions Code, MEER, March 1986, S. 8, 26 (26); s. auch schon Choudhury, Civil Courts review Interest Awards, MEER, July 1983, S. 19.

142. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('al-djarida r-rasmiya') von Abu Dhabi Nr. 2/1970, 108 - 213.

143. Die Entscheidung in der Sache 14/9 ist veröffentlicht im VAE-Gesetzblatt Nr. 95/1981; s. dazu auch Ballantyne (o. Fn. 37), 61.

144. Text der Vorschriften in englischer Übersetzung bei Odone/Timewell (o. Fn. 141), 34.

145. Odone/Timewell (o. Fn. 141), 35.

146. Veröffentlicht im VAE-Gesetzblatt Nr. 172 v. 28.2.1987, S. 9. Die Änderung des Art. 1 ZGB hat rückwirkende Kraft zum Datum des Inkrafttretens des ZGB am 29.3.1986 (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1/1987).

147. Derzeit liegt dem Justizministerium der VAE der Entwurf eines Handelsgesetzbuches zur Beschlussfassung vor. Er enthält nach kuwaitischem und bahrainischem Vorbild u.a. auch das Wertpapier-, Konkurs- und Vergleichsrecht sowie die bankrechtlichen Verträge; s. Khaleej Times v. 30.5.1987. Der Gesetzentwurf beruht auch in seinen anderen Teilen weitgehend auf dem kuwaitschen HGB, Gesetz Nr. 68/1980; s. Chadbourne/Parke/Afridi, U.A.E. - Commercial Code coming, MEER, June 1987, S. 20.

148. Nachweis z.B. in Standard Chartered Review, July 1986, S. 20.

149. So die Berichte in Khaleej Times v. 25.5.1987 und in NfA Nr. 114 v. 19.6.1987; eine amtliche Verlautbarung im Gesetzblatt liegt mir noch nicht vor. S. auch MacKinnon, Executive Briefing, MEER, June 1987, S. 4 - 6 (4). - Diese neuen Bestimmungen betreffen im wesentlichen das Emirat Abu Dhabi. In Dubai und Shardjah besitzen die Zivilgerichte bereits die ausschliessliche Zuständigkeit in Banksachen.

150. S. dazu z.B. Dilger, Schiedsgerichtsbarkeit und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in den Golfstaaten, in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 101 - 122 (115 - 117); Mangalo, Markenschutz und Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des herrschenden Rechtswesens, GRUR Int. 1981, 523 - 542 (528 - 532).

151. Die im libyschen ZGB enthaltenen Bestimmungen über Verzugs- und vertraglich vereinbarte Zinsen, die ursprünglich den ägyptischen entsprochen haben, sind durch das Gesetz über das Verbot von 'ribâ' in Zivil- und Handelsgeschäften und über die Änderung einiger Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzbuches, Gesetz Nr. 74/1972, teils aufgehoben, teils modifiziert worden; s. dazu die Nachweise unten in Fn. 183 und 185. - In Rechtsstreitigkeiten aus Handelssachen zwischen Gesellschaften werden von den libyschen Gerichten gemäss Art. 229 ZGB dem Gläubiger weiterhin Verzugszinsen in Höhe von 5% ab dem Datum der gerichtlichen Geltendmachung (Klageerhebung) seines Anspruchs zugesprochen; so z.B. Gerichtshof 1. Instanz Tripolis, 1. Kammer für Handelssachen, Urteil v. 14.1.1982, in dem Rechtsstreit Nr. 1350/1977. Soweit ersichtlich, ist die Entscheidung nicht veröffentlicht; sie betrifft einen libysch/schweizerischen Fall.

152. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('al-djarida r-rasmiya') Nr. 14 v. 24.9.1980, S. 634 - 705. S. in diesem Zusammenhang auch McDonald, Contractor Claims: Recovering Compensation for Delayed Payments, MEER, April 1986, S. 9, 13 f., der allerdings nur auf die schuldrechtlichen Bestimmungen des libyschen Rechts rekurriert.

153. Näher unten Abschnitt D VIII.

154. Die Vorschrift lautet: 'Lorsque l'objet de l'obligation entre personnes privées consiste en une somme d'argent dont le montant est fixé au moment de la demande en justice, le débiteur est tenu, en cas de retard dans l'exécution, de réparer le dommage occasionné par ce retard.' Damit ist im wesentlichen nur Art. 226 S. 1 HS 1 des ägyptischen ZGB übernommen worden.

155. Zutreffend schon Knapp, Das algerische internationale Wirtschaftsrecht,

RIW/AWD 1980, 27 – 37 (28).

156. Z.B. Zerguine, Contribution à l'étude de la clause pénale, Rev. alg. 1981, 37 – 77 (51 f.).

157. Zerguine aaO; zur Regelung im Bereich der 'marchés publics' Lefebvre, Algérie: Guide juridique, fiscal et social des entreprises étrangères, Paris 1982, 34.

158. S. z.B jüngst Saleh (o. Fn. 16), 5; Ballantyne (o. Fn. 37), 133.

159. Das Recht der Personengesellschaften wird weiterhin vornehmlich im Handelsgesetzbuch von 1883 geregelt; das Recht der Kapitalgesellschaften ist in dem Gesetz Nr. 159/1981 nebst DVO Nr. 96/1982 enthalten; Einzelheiten bei Göpfrich, Gesellschafts-, Investitions- und Niederlassungsrecht in Ägypten, Kairo 1986.

160. Gemäss Art. 540 – 542, 544 ZGB sind verzinste und zinslose Darlehen zulässig.

161. Ausführlich zu diesen Vertragstypen Sanhûrî (o. Fn. 59), VII/2 983–1040 (Spiel und Wette), 1041 – 1079 (Leibrente), 1081 – 1697 (Versicherungsvertrag); auch d'Emilia (o. Fn. 9), 565 – 567; Castro (o. Fn. 45), 421.

162. S. dazu oben Abschnitt C IV 3 b bb.

163. Näher zu dem Begriff statt aller Santillana (o. Fn. 12), II 56; Schacht (o. Fn. 10), 146 f.; Saleh (o. Fn. 16), 49 – 85; Beispiele bei Mâlik b. Anas Kitâb al-Muwatta', zitiert nach der englischen Übersetzung von at-Tarjumana/Johnson, Al-Muwatta – Imam Malik, London 1982, 283 – 308. Zum historischen Hintergrund insb. Rosenthal, Gambling in Islam, Leiden 1975.

164. Näher zum Versicherungsvertrag – grundlegend – Nallino (o. Fn. 127); ferner z.B. Klingmüller, Gedanken zur Rezeption der Versicherung in islamischen Ländern, in: Rechtsfragen der Individualversicherung (Festgabe für Erich R. Prölls), Karlsruhe 1957, 161 – 173; Muslehuddin (o. Fn. 95), 143 – 192; Rahman, Banking and Insurance, London 1979, 11 – 242; Wilson (o. Fn. 95), 103 – 120; weitere Nachweise bei Krüger (o. Fn. 5), 49 f.

165. Im übrigen gelten heute selbst in Saudi-Arabien gesetzliche Regeln über den Versicherungsvertrag (genauer: zur Seeversicherung) in Art. 324 – 389 HGB, Gesetz Nr. 32/1931, das im wesentlichen auf osmanischem Recht beruht; s. dazu Krüger (o. Fn. 45: Handelsvertreterrecht), 277 f. – Die Diskussion über die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit der 'shari'a' ist in Saudi-Arabien erst lange Zeit nach dem Inkrafttreten des HGB von den 'fuqahâ'' begonnen worden; so zutreffend Elwan, Das Rechtswesen in Saudi-Arabien, in: Koszinowski (Hrsg.), Saudi-Arabien: Ölmacht und Entwicklungsland, Hamburg 1983, 177 – 217 (202). S. zu Problemen des saudi-arabischen Versicherungsrechts jüngst die englische Entscheidung in der Sache Islamic Arab Insurance Co. v. Saudi Egyptian American Reinsurance Co. (1987) 1 Lloyd's Rep. 315. – Zu dem gesetzlich geregelten Seeversicherungsrecht in Saudi-Arabien näher Price, The Maritime Laws of the Arabian Gulf Cooperation Council States, London 1986, I 245 – 255.

166. Massgebend sind die Gesetze Nr. 77/1943 (betr. die gesetzliche Erbfolge) und Nr. 71/1946 (betr. die gewillkürte Erbfolge); Hinweise z.B. bei Diiger (o. Fn. 52), 525 – 527.

167. Für das Sachenrecht sei verwiesen auf Sanhûrî (o. Fn. 59), VIII – X;

ferner z.B. Ziadeh, Property Law in the Arab World, London 1979; ders., Law of Property in Egypt: Real Rights, Am. J. Comp. L. 26 (1978), 239–271; Debs, The Law of Property in Egypt: Islamic Law and Civil Code, Diss. Princeton University 1963, 150 – 188 (zum geltenden Recht); zum traditionellen islamischen Sachenrecht z.B. jüngst Debs/Ziadeh/Diiger, Der Begriff des Eigentums im islamischen Recht, in: Beiträge (o. Fn. 14), 93–115.

168. S. die Nachweise oben in Fn. 57 und insb. Sanhûrî (o. Fn. 59), I 56–61.

169. Dazu z.B. Bussi (o. Fn. 36), 255 f., 257 f., 260.

170. Einige Hinweise bei Khany, The Legal System of Syria, Comp. L. Yb. 1 (1977), 137 – 151; Castro (o. Fn. 45), 421 – 423; Tyan/Baz, Le droit moderne au Liban et en Syrie, in: Handbuch der Orientalistik, 1. Abt., Erg. Bd. 3: Orientalisches Recht, Leiden 1964, 344 – 359 (355 – 359). – Zwar kennt auch Syrien das Problem der sog. Retraditionalisierung, es spielt jedoch im rechtlichen Bereich bisher nicht eine solche Rolle wie in Ägypten; s. dazu Krämer, Arabismus und Nationalstaatlichkeit: Syrien als nahöstliche Regionalmacht, Ebenhausen 1987, 34 – 44.

171. Verkündet im Gesetzblatt ('al-waqâ'i' al-'irâqiya') Nr. 3015 v. 8.9.1951.

172. S. dazu Bussi (o. Fn. 36), 255 f., 257 f., 260. Der 'murshid al-hayrân' ist nur im Irak als Quelle des ZGB benutzt worden; s. Castro (o. Fn. 45), 399: '...avrà una singolare fortuna in Iràq'.

173. Näher insb. Küppers, Das irakische Zivilgesetzbuch, ZvglRWiss 62 (1960), 181 – 198 und 63 (1961), 1 – 44; ferner z.B. Jwaideh, The New Civil Code of Iraq, Geo. Wash. L. Rev. 22 (1953–1954), 176 – 186; Allawi, L'erreur sur les éléments nécessaires du contrat en droit positif suisse et en droit civil irakien, Beirut 1971; IPG 1982 Nr. 10 (Köln); Castro (o. Fn. 45), 424–427; Anderson, Law Reform in the Muslim World, London 1976, 96 f.; IPG 1984 Nr. 7 (Köln).

174. S. dazu Castro (o. Fn. 58), 198; Al-Mukhtar (o. Fn. 55), 36.

175. Einige wichtige Änderungen seien genannt: Im Werkvertragsrecht ist Art. 870 geändert worden, und die Gewährleistungsfrist des Werkunternehmers für den gänzlichen oder teilweisen Zusammenbruch für von ihm errichtete Gebäude von ursprünglich fünf auf zehn Jahre verlängert und damit der Regelung in den meisten arabischen Staaten angeglichen worden: Gesetzblatt Nr. 2244 v. 7.5.1973; Art. 13 und 444 – 505 (betr. das Beweisrecht) sind aufgehoben und durch das Beweisgesetz, Gesetz Nr. 107/1979, ersetzt worden: Gesetzblatt Nr. 2728 v. 3.9.1979; Art. 626 – 683 (betr. das Gesellschaftsrecht) sind aufgehoben und durch das Gesellschaftsrechtsgesetz, Gesetz Nr. 36/1983, ersetzt worden: Gesetzblatt Nr. 2935 v. 18.4.1983.

176. Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 2576 v. 14.3.1977. Die Reform des ZGB wird in Teil 2, Kapitel 2, Punkt 1 des Anhangs zum Gesetz Nr. 35/1977 schon vor zehn Jahren detailliert umschrieben.

177. S. z.B die Nachweise bei Krüger, ZvglRWiss 80 (1981), 78 – 85 (81), in der Rezension des wenig erfreulichen Buches von Shanneik, Das irakische Wirtschaftsrecht, Hamburg 1979; Jaber, Four Years Reforming Laws, Baghdad Observer v. 12.12.1984.

178. Das neue HGB, Gesetz Nr. 30/1984, ist veröffentlicht im Gesetzblatt Nr.

2987 v. 2.4.1984; eine kurze Inhaltsübersicht gibt Diiger, RabelsZ 50 (1986), 403. Von Bedeutung ist auch das Transportgesetz, Gesetz Nr. 80/1983, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 2935 v. 8.8.1983; der gesamte Bereich der Personen- und Sachenbeförderung zu Land, Wasser und Luft ist damit aus dem HGB ausgeklammert worden.

179. Ende des Jahres 1985 sollen die Vorarbeiten für ein neues ZGB abgeschlossen worden sein; s. Rundschreiben Nr. 1/1986 des Nah- und Mittelost-Vereins in Hamburg.

180. S. dazu Badr (o. Fn. 46), 303 f.; Castro (o. Fn. 45), 429.

181. Zu Plänen, nach Kriegsende in Libyen ein Obligationengesetz auf der Grundlage italienischen und islamisch-malikitischen Rechts einzuführen, s. d'Emilia (o. Fn. 9), 477 - 491.

182. S. u.a. Reissner, Libyen und Saudi-Arabien, in: Steinbach/Ende (o. Fn. 47), 329 - 344 (332 - 337).

183. Verkündet im Gesetzblatt ('al-djarida r-rasmiya') Nr. 37 v. 5.8.1972, S. 1844 - 1852 nebst Erläuterndem Memorandum (S. 1853 -1901).

184. Ebenda Nr. 40 v. 16.8.1972, S. 1963 - 1968 nebst Erläuterndem Memorandum (S. 1969 - 1994).

185. Näher Castro (o. Fn. 45), 429 f., 432 - 434; Mayer, The Regulation of Interest Charges and Risk Contracts: Some Problems of Recent Libyan Legislation, I.C.L.Q. 28 (1979), 541 - 559. Ein interessanter Fall zum libyschen Deliktsrecht ist die englische Entscheidung in der Sache Coupland v. Arabian Gulf Oil Co. (1983) 1 W.L.R 1136.

186. S. oben Abschnitt C IV 3 b dd zu den Zinsen. Dasselbe gilt für Versicherungsprobleme; vgl. z.B. Art. 14 Buchst. c des Gesetzes über Verwaltungsverträge von 1980 (Nachweis o. Fn. 152); die Versicherungen im Zusammenhang mit Verträgen mit der libyschen öffentlichen Hand müssen sogar bei libyschen Versicherern abgeschlossen werden.

187. Die Mecelle wurde aufgehoben durch Art. 1 des EinfG zum Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 67/1980, das aufgrund Art. 4 EinfG am 25.2.1981 in Kraft getreten ist; Text im Gesetzblatt ('al-Kuwait al-yaum') Nr. 1335 v. 5.1.1981; Text des ZGB ebenda 2 - 83, gefolgt vom amtlichen Erläuternden Memorandum (84 - 360).

188. Veröffentlicht im Anhang ('mulhaq') zum Gesetzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, 3 - 96, gefolgt vom amtlichen Erläuternden Memorandum (97-124).

189. Castro (o. Fn. 45), 446 f.; ders. (o. Fn. 58), 204 f.

190. Vgl. Art. 2 - 4 HGB von 1961.

191. Text im Anhang zum Gesetzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, S. 97.

192. S. dazu IPG 1980-81 Nr. 28 (Köln). Inzwischen ist auch dieses Rechtsgebiet (Familien- und Erbrecht) gesetzlich geregelt worden: Gesetz über den 'statut personnel' ('qânûn al-ahwâl ash-shakhsiya'), Gesetz Nr. 51/1984, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1570 v. 23.7.1984, in Kraft seit dem 1.10.1984; näher dazu Elwan, Neues Familien- und Erbrecht in Kuwait, IPRax 1985, 305 - 307; Borrmans, Les grandes lignes du nouveau Code du statut personnel au Kuwayt, Quaderni di studi arabi 3 (1985), 73 - 88.

193. Statt aller Eisenman, Islamic Law in Palestine and Israel, Leiden 1978; s. dazu auch schon die Rezension von Krüger, W.I. N.S. 20 (1980), 209-211.

194. So das Erläuternde Memorandum zum HGB von 1961, Anhang zum Gesetzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, S. 97.

195. Ebenda S. 102.

196. Näher Ballantyne (o. Fn. 37), 82 - 109; Krüger, Internationales Recht in Kuwait nach den Gesetzesreformen 1980-1981, RIW 1983, 801 - 811 (802); ders. (o. Fn. 45: Handelsvertreterrecht), 274 f.; ders., Handelsvertreterrecht in Kuwait, Köln 1983 (=Rechtsinformation Nr. 174 der BfAI, Köln).

197. Übersichten nach der Rezeption des ägyptischen ZGB in Syrien, im Irak und in Libyen geben Mitte der 50er Jahre z.B Badr (o. Fn. 46), 299 - 304; und d'Emilia, Intorno alla moderna attività legislativa di alcuni paesi musulmani nel campo del diritto privato, OM 33 (1953), 301 - 321.

198. S. dazu Castro (o. Fn. 58), 187, 197, 200 - 205.

199. So Al-Mukhtar (o. Fn. 55), 36, für den Kreis der älteren arabischen Zivilgesetzbücher; m.E. gilt dies jedoch ebenso für die jüngeren. Ähnlich Badr (o. Fn. 46), 304 ('Egypt ... the pioneer in this field of legal renaissance').

200. S. dazu die Übersicht bei Krüger (o. Fn. 45: Handelsvertreterrecht), 271 - 279.

201. Verkündet im Gesetzblatt ('al-djarida r-rasmiya') Nr. 7 v. 30.8.1971.

202. Hinweise zum qatarischen Privatrecht z.B bei Krüger, Handelsvertreterrecht in Qatar, Köln 1984 (=Rechtsinformation Nr. 184 der BfAI, Köln); Mangalo (o. Fn. 90), 228 - 231; Ballantyne (o. Fn. 37); Diiger (o. Fn. 150), 112 - 114.

203. In Qatar existiert - wie in Kuwait - übrigens unterschiedliches islamisches Recht in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Während im Bereich des 'statut personnel' (wie in Saudi-Arabien) der hanbalitische Ritus gilt, wird im vermögensrechtlichen Bereich hanafitisches Recht (oft die osmanische Mecelle) angewandt; s. die Nachweise o. Fn. 37.

204. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('Bollettino Ufficiale') Nr. 6 v. 2.6.1973; in Kraft seit dem 1.7.1973. - Eine sehr nützliche Gesetzessammlung bietet Hassan Scek Ibrahim, I codici e le leggi civili della Somalia, Mogadiscio 1978 (Stand der Sammlung: 30.6.1978).

205. Diiger, Die Rolle des islamischen Rechts im ostafrikanischem Raum, Jb. Afr. R. 2 (1981), 3 - 42 (11 f.); den Somalia gewidmeten Teil dieses Beitrages (S. 4 - 16) hat Diiger zuvor schon unter dem Titel 'Rechtserneuerung und Islam' in VRÜ 12 (1979), 15 - 24, veröffentlicht.

206. S. Münzinger-Archiv/IH-Länder aktuell, sub Somalia: Soziales und Kultur, 3/5.

207. Das Standardwerk ist jetzt ohne jede Zweifel Sacco, Le grandi linee del sistema giuridico somalo, Mailand 1985; s. dazu z.B. die Rezensionen von Allott, I.C.L.Q. 35 (1986), 223 - 225; und von Blanc-Jouvan, Rev. int. dr. comp. 1987, 310 - 312. Ferner sei verwiesen auf Sacco, Introduzione al

diritto privato somalo, Turin 1973; Diiger (o. Fn. 205); Contini, The Somali Republic: An Experiment in Legal Integration, London 1969; Noor Muhammad,
The Legal System of the Somali Democratic Republic, Charlottesville, Va. 1972. Sacco, Il Codice civile somalo, Turin 1973.

208. Dies führte zu einer 'situation curieuse de 'vide juridique', le texte français étant juridiquement abrogé et le texte algérien devant le remplacer, n'ayant pas paru'; so treffend Papastratides in seiner Rezension des Buches von Mahiou, Cours d'institutions administratives (1976), A.A.N. 15 (1976), 1270 – 1272 (1271).

209. S. zum Vorstehenden insgesamt m.w.N. Krüger, Probleme des algerischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts, in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 17 – 60 (19 – 21); Castro (o. Fn. 45), 439 f.

210. Die Ordonnance no. 75-58, die den Code civil enthält, ist veröffentlicht im Gesetzblatt (J.O.R.A.) Nr. 78 v. 30.9.1975, S. 817 – 872. – Aufgehoben sind inzwischen die Art. 626 – 643 (betr. den Versicherungsvertrag), die durch das Versicherungsvertragsgesetz (J.O.R.A. 1980, 856 – 873) ersetzt worden sind. Im Bereich des Sachenrechts sind die Bestimmungen über die 'copropriété des meubles bâtis' (Art. 743 – 771 ZGB) durch das Gesetz no. 83-01 ergänzt, geändert bzw. aufgehoben worden (J.O.R.A. 1983, 201 – 203).

211. Veröffentlicht im J.O.R.A. Nr. 24 v. 12.6.1984, S. 612 – 625; Berichtigungen ebenda S. 801 und 1018. Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Näher zu diesem Gesetzbuch z.B. Dennouni, Les dispositions du Code algérien de la famille, A.A.N. 23 (1984), 711 – 726; Borrmans, Le nouveau Code algérien de la famille dans l'ensemble des codes musulmans de statut personnel, principalement dans les pays arabes, Rev. int. dr. comp. 1986, 133 – 139; Vanderveide, Le Code algérien de la famille, Maghreb Machrek 107 (1985), 52 – 64; Babadji/Mahieddin (o. Fn. 43); Hamdan, Les difficultés de codification du droit de la famille algérien, Rev. int. dr. comp. 1985, 1001 – 1015. Forstner, Das neue algerische Ehe- und Kindschaftsrecht – Gesetz und soziale Wirklichkeit, StAZ 1987, 197 – 221.

212. S. die Nachweise bei Krüger (o. Fn. 209), 22 f.

213. Z.B. Vialard, Au sujet de l'originalité du Code civil algérien, Rev. alg. 1978, 63 – 71 (63).

214. S. zum algerischen Zivilrecht jetzt insb. Lourdjane, Le droit civil algérien, Paris 1985.

215. Zerguine (o. Fn. 156), 37, hinsichtlicht der Art. 183 – 185 alg. ZGB im Verhältnis zu den Art. 223 – 225 ägypt. ZGB.

216. Vgl. dazu u.a. Salah-Bey, L'application de la loi par les tribunaux, Rev. alg. 1982, 649 – 657; Mahiou, Rupture ou continuité du droit en Algérie, Rev. alg. Spécial 20ème Anniversaire (1982), 107 – 135; Vialard (o. Fn. 213); Bended douche, Déclaration de volonté et formation du contrat en Algérie, Rev. alg. 1981, 5 – 35 (7), wo Berlioz (D.P.C.I. 1978, 84) vorgeworfen wird, so wie er die Quellen des algerischen Rechts darstelle (sicher unzutreffend), sei dies ein 'puzzle', ohne jedoch zu replizieren, welches denn nun die Quelle des algerischen ZGB ist.

217. Veröffentlicht im Gesetzblatt ('al-djarida r-rasmiya') Nr. 2645 v. 1.8.1976.

218. Anwaltskammer Amman (Hrsg.), Al-mudhakkirat al-idahiya lil-qanun al-madani l-urdunni, Amman 1977.

219. Näher zum jordanischen ZGB Krüger, Das internationale Privatrecht Jordaniens, IPRax 1987, 126 – 131 (126 f.); Castro (o. Fn. 45), 440 – 442; Goussous (o. Fn. 55).

220. Verkündet im Gesetzblatt ('Rasmi Djaridа') Nr. 353 v. 5.1.1977; in Kraft getreten aufgrund seines Art. 2416 30 Tage nach der Veröffentlichung. Näher zum afghanischen Privatrecht ins. Kamali, Law in Afghanistan, Leiden 1985; Hinweise auch bei Krüger, Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Scheidung von Afghanen, IPRax 1985, 151 f.

221. Dazu Burgel, Der Einfluss des kontinental-westeuropäischen Rechts auf den allgemeinen Teil des afghanischen Handelsgesetzbuches von 1955, Diss. Hamburg 1970, insb. 60 – 63. Das afgh. HGB beruht im wesentlichen auf dem (nicht mehr geltenden) türkischen HGB von 1926.

222. Z.B. Kruse, Nordjemen, in: Steinbach/Ende (o. Fn. 47), 372 – 384 (381); sehr missverständlich Falaturi/May, Gerichtsverfahren und Richter im traditionelle islamischen Rechts, in: Beiträge (o. Fn. 14), 47 – 92 (48), die von 'Bemühungen der Rechtsgelehrten im Nord-Jemen' sprechen, 'Rechtsgrundlagen in Form von Kompendien zu schaffen'; denn es geht auch im Jemen nicht mehr um traditionellen islamischrechtliche Kompendien, sondern um moderne, vom Gesetzgeber erlassene Kodifikationen.

223. Für das Recht der Demokratischen Volksrepublik Jemen (Südjemen; Hauptstadt Aden) fehlen auch mir die Quellen. So ist mir deshalb nicht bekannt, welches vermögensrechtliche und internatonale Privatrecht dort nach Abschaffung des früher geltenden Rechts aufgrund des Gesetzes Nr. 19/1969 gilt; s. dazu Diiger, Das Recht unter dem Einfluss des Sozialismus in der Volksrepublik Jemen, ZvglRWiss 75 (1976), 1 – 44 (15 – 18). Anscheinend ist in der Zwischenzeit ägyptisch inspiriertes Recht eingeführt worden; vgl. Castro (o. Fn. 45), 444 f., dem die Texte jedoch auch nicht vorliegen. – Möglicherweise gehört deshalb auch dieser Staat inzwischen bereits zum ägyptischen Rechtskreis. Völlig unergiebig für den Bereich des Privatrechts ist der kürzlich erschienene Beitrag von Amin, The Legal System of the People's Democratic Republic of Yemen, in: Hannoversche Studien über den Mittleren Osten 1 (1986), 56 – 67.

224. Castro (o. Fn. 45), 445.

225. Verkündet durch die Gesetze Nr. 10/1979, Nr. 11/1979, (beide im Anhang ('mulhaq') zum Gesetzblatt ('djarida r-rasmiya') Nr. 4 v. 30.4.1979), Nr. 27/1979 (im Gesetzblatt Nr. 9 v. 30.9.1979), Nr. 16/1983 und Nr. 17/1983 (beide veröffentlicht im Anhang zum Gesetzblatt Nr. 6 v. 30.6.1983).

226. S. dazu Krüger/Küppers, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen, IPRax 1987, 39 – 44 (39 f.). Saleh (o. Fn. 16), 5, geht m.E. allerdings zu weit, wenn er meint, das ZGB 'may be safely described as a contemporary compendium of Islamic rules and principles'.

227. Näher Krüger/Küppers (o. Fn. 226), 41.

228. Dazu statt aller Zaki Mustafa, The Common Law in the Sudan, Oxford 1971.

229. Z.B. Zaki Mustafa, Opting out of the Common Law: Recent Developments in the Legal System of the Sudan, J. Afr. L. 17 (1973), 133-148; Diiger, Das sudanesische Zivilgesetzbuch von 1971 und sein Verhältnis

zu den anderen arabischen Zivilgesetzbüchern, ZvglRWiss 74 (1974), 39 - 65; ders., Die Stärkung des islamischen Rechts in Afrika als Folge der Emanzipation afrikanischer Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, Jb. Afr. R. 1 (1980), 53 - 77 (60 - 73) = W.I. N.S. 18 (1977-78), 153 - 177 (162 - 177).

230. S. dazu Zaki Mustafa (o. Fn. 229), 141 - 147, der resümierend ein sudanesisches Sprichwort zitiert (S. 146): 'The devil you know (d.h. das common law) is better than the devil you do not yet know' (d.h. das neue ZGB).

231. Verkündet im Anhang zum Gesetzblatt ('al-djaridа r-rasmiya') Nr. 1340 v. 16.2.1984; s. dazu Elwan (o. Fn. 63), 56 f. - Amtlich heisst das ZGB nicht - wie allgemein üblich - 'al-qânûn al-madanî', sondern 'al-qânûn al-mu'âmalât al-madaniya' (= Gesetz über bürgerliche Rechtsgeschäfte). Sachliche Änderungen folgen daraus jedoch nicht. - Weitere Hinweise zum Rechtszustand im Sudan u.a. bei Fluehr-Lobban, Islamic Law and Society in the Sudan, London 1987. - Soweit zur Amtszeit des Präsidenten Numeiri Gesetze auf der Grundlage der 'shari'a' eingeführt worden sind (insb. im Straf- und Steuerrecht), sollen sie jetzt wieder aufgehoben oder geändert werden. Banken sollen - insoweit ist ein besonderes Gesetz in Vorbereitung - auch wieder Zinsen berechnen dürfen; s. Hendawi, Mahdi tries to resolve issues of Islamic Law, Jordan Times Nr. 3501 v. 16.6.1987.

232. Alle bisher auf dem Gebiet des vermögensrechtlichen Privatrechts geltende einschlägige englischrechtlich konzipierte Gesetze sind 1984 aufgehoben worden. Art. 2 ZGB enthält einen entsprechenden Katalog von elf Gesetzen.

233. Sollte die Demokratische Volksrepublik Jemen ihr Zivilrecht inzwischen in ägyptischrechtlicher Form kodifiziert haben (s. dazu o. Fn. 223), wären die VAE der 13. Staat.

234. Verkündet im Gesetzblatt ('al-djaridа r-rasmiya') Nr. 158 v. 29.12.1986, S. 9 - 341; Berichtigungen des Gesetzestexts im Gesetzblatt Nr. 161 v. 31.3.1986, S. 655 - 657; Text des Änderungsgesetzes Nr. 1/1987 (zu Art. 1 ZGB) im Gesetzblatt Nr. 172 v. 28.2.1987; s. zu dem Änderungsgesetz oben Abschnitt C IV 3 b cc. - Zum Stand der Entwicklung im Handelsrecht der VAE s. die Nachweise oben in Fn. 147.

235. Einen besonders grossen Einfluss hat wohl das jordanische ZGB auf das Gesetzbuch der VAE gehabt. - S. zu Einzelheiten Krüger/Küppers, Das internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate, IPRax 1986, 389 - 392 (389 f.); Aldeeb Abu-Sahlieh, Emirats arabes unies - Droit international privé, Rev. crit. d. i. p. 1986, 390 - 401 (394 f.); Ballantyne, The New Civil Code of the United Arab Emirates: A Further Reassertion of the 'Shari'a', Arab L.Q. 1 (1985-86), 245 - 264.

236. S. oben Abschnitt C IV 3 b cc.

237. Einen Überblick über die Quellen des vermögensrechtlichen Privatrechts in Bahrain findet man bei Krüger, Handelsvertreterrecht in Bahrain, Köln 1986 (= Rechtsinformation Nr. 201 der BfAI, Köln); und bei Ballantyne (o. Fn. 37).

238. Verkündet im Anhang ('mulhaq') zum Gesetzblatt ('al-djaridа r-rasmiya') Nr. 1739 v. 26.3.1987. Das Gesetz ist am 1.6.1987 in Kraft getreten.

239. S. MacKinnon, Executive Briefing, MEER, May 1987, S. 4 - 7 (4). Das bahrainische Konkurs- und Vergleichsgesetz ist inzwischen als Gesetz Nr. 11/1987 im Anhang ('mulhaq') zum Gesetzblatt Nr. 1749 v. 4.6.1987 veröffentlicht worden und aufgrund Art. 2 EinfG am 1.9.1987 in Kraft getreten.

240. Im übrigen hat die Arabische Liga im Jahre 1974 beschlossen, ein 'qânûn al-mu'âmalât al-mâliya l-'arabî al-muwahhad' (Einheitliches arabisches Gesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten) zu erarbeiten; s. dazu Aldeeb Abu-Sahlieh, Dispositions relatives au droit international privé dans le projet de Code arabe unifié des transactions préparé par la Ligue des Etats arabes, Rev. crit. d. i. p. 1984, 386 - 400 (387). Es existiert auch der Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den 'statut personnel', der von der Arabischen Liga seit 1977 ausgearbeitet worden ist; s. dazu Nasir (o. Fn. 4), 34, 260 - 313, der diesen Gesetzentwurf in englischer Übersetzung veröffentlicht. Er beinhaltet das Familien- und Erbrecht.

241. Badr (o. Fn. 46), 299 f., 304; ferner z.B. Noja, La recente evoluzione del diritto nei paesi musulmani del Vicino Oriente, OM 48 (1968), 689 - 708; Diiger (o. Fn. 47), 185 f.; Castro (o. Fn. 45), passim.

242. Der arabische Terminus für diesen Gesetzestyp ist im allgemeinen entweder ('al-qânûn al-aswâq al-'âmma' (z.B. in Algerien) oder 'al-qânûn al-'uqûd al-idâriya' (z.B in Libyen). S. dazu z.B. für Algerien Krüger (o. Fn. 209), 28 - 35 m.w.N. zu den Rechten anderer arabischen Staaten auf S. 28 f.; auch Ballantyne (o. Fn. 23), 96 f.

G. Abkürzungsverzeichnis

A.A.N.	Annuaire de l'Afrique du Nord
aaO	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Ann. Fac. Dr. Beyrouth	Annales de la Faculté de Droit de Beyrouth
Ann. Dir. Comp. St. Leg.	Annuario di diritto comparato e di studi legislativi
AppG	Appellationsgerichtshof
Arab L.Q.	Arab Law Quarterly
BfAI	Bundesstelle für Aussenhandels Information
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Bull. Lég. Comp.	Bulletin de la Société de législation comparée
Comp. L. Yb.	Comparative Law Yearbook
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
D.P.C.I.	Droit et Pratique du Commerce International
DVO	Durchführungsverordnung
EI	The Encyclopaedia of Islam, 2. Aufl. Leiden 1960 ff.
EinfG	Einführungsgesetz
Fn.	Fussnote
GCC	Gulf Cooperation Council
Geo. Wash. L. Rev.	The George Washington Law Review
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
H.	Hidschrajahr
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HWI	Handwörterbuch des Islam, Leiden 1941
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
I.C.L.R.	International Construction Law Review
I.d.F.	In der Fassung
I.L.R.	International Law Reports
IPG	Gutachten zum Internationalen und ausländischen Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
Islam	(Zeitschrift) Der Islam
J. Afr. L.	Journal of African Law
Jb. Afr. R.	Jahrbuch für Afrikanisches Recht
J. Comp. L. Int. L.	Journal of Comparative Legislation and International Law
JESHO	Journal of the Economic and Social History of the Orient
J. Isl. Comp. L.	Journal of Islamic and Comparative Law
J.O.R.A.	Journal Officiel de la République